

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-2425

1/1977

Düsseldorf, den 27. Mai 1977

INHALTSVERZEICHNIS

- Seite 2 Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät
(Genehmigt mit Erlaß des MWF NW, Az. I B 2 8101/071 vom 15. April 1977; Beschluß des Senats vom 15. 2. 1977)
- Seite 10 Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
hier: Änderung des Fächerkataloges
(Genehmigt mit Erlaß des MWF NW, Az. I B 2 8101/071 vom 14. Dezember 1976; Beschluß des Senats vom 9. 11. 1976)
- Seite 11 Schulstufenbezogene Studienordnung – Französisch –
(Beschluß der Philosophischen Fakultät vom 10. 12. 1976)
- Seite 24 Schulstufenbezogene Studienordnung – Italienisch –
(Beschluß der Philosophischen Fakultät vom 10. 12. 1976)
- Seite 36 Schulstufenbezogene Studienordnung – Spanisch –
(Beschluß der Philosophischen Fakultät vom 10. 12. 1976)
- Seite 49 Ergänzung der Studienordnung für das Fach Chemie
(Beschluß der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 8. 2. 1977)
- Seite 51 Ergänzung der Studienordnung für das Fach Geographie
(Beschluß der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 8. 2. 1977)
- Seite 53 Ergänzung der Studienordnung für das Fach Physik
(Beschluß der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 8. 2. 1977)
- Seite 55 Ergänzung der Studienordnung für das Fach Mathematik
(Beschluß der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 8. 2. 1977)
- Seite 58 Ausschreibung von Stipendien nach dem Graduiertenförderungsgesetz
(GFG) gem. § 11 Abs. 5 der Graduiertenförderungsverordnung (GFV)
- Seite 60 Semestertermine für das Wintersemester 1977/78 und
Sommersemester 1978

PROMOTIONSORDNUNG DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

Die Philosophische Fakultät der Universität Düsseldorf
verleiht den Grad des

Doktors der Philosophie

durch ordentliche Promotion (Dr. phil.) oder durch
Ehrenpromotion (Dr. phil. h. c.)

I. ORDENTLICHE PROMOTION

§ 1 Promotionsleistungen

1. Die Promotion setzt die besondere wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers voraus. Der Nachweis dieser Qualifikation ist vom Bewerber durch Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung über einen Gegenstand aus dem Bereich der Philosophischen Fakultät (Dissertation) und der Ablegung einer mündlichen Prüfung (examen rigorosum)
2. Als wissenschaftliche Abhandlung kann auch der nachprüfbare Anteil an einer Gruppenarbeit anerkannt werden mit der Einschränkung, daß es sich um eine interdisziplinäre Untersuchung handelt, deren Autoren damit sämtlich die Promotion anstreben. Dabei muß die persönliche Leistung des einzelnen Bewerbers eindeutig feststehen und das Leistungsniveau dem einer Einzelpromotion entsprechen. In jedem Fall bedarf die Inangriffnahme eines solchen Gruppenvorhabens der Genehmigung der Fakultät.
3. Hinsichtlich der Beurteilung der mündlichen Promotionsleistungen gelten die Leistungen der Gruppenmitglieder als Einzelleistungen im Sinne von Abs. 1. Demgemäß behalten die nachstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Voraussetzungen der Promotion, des Promotionsverfahrens einschließlich der mündlichen Prüfung sowie die Beurkundung für jeden Bewerber einzeln Geltung, unbeschadet seiner Teilnahme an einer Gruppenarbeit, soweit im folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 2 Voraussetzungen

1. Die Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist der Nachweis eines ordentlichen Studiums an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule.
2. Im Hauptfach ist dafür ein achtsemestriges Studium erforderlich. Vorzulegen sind darüber hinaus die Nachweise des Grundstudiums sowie der Nachweis des erfolgreichen Besuchs zweier Hauptseminare.

3. In den Nebenfächern müssen die für das betreffende Prüfungsfach jeweils erforderlichen Nachweise des Grundstudiums sowie der Nachweis des erfolgreichen Besuchs je eines Hauptseminars beigebracht werden.
4. Über die Anrechnung einer an anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen oder an ausländischen Universitäten oder Hochschulen verbrachten Studienzeit sowie über die Anerkennung von dort erworbenen Leistungsnachweisen entscheidet der Dekan im Benehmen mit den Fachvertretern. In Zweifelsfällen entscheidet die Fakultät.
5. Je nach dem gewählten Hauptfach sind hinreichende Kenntnisse der lateinischen bzw. auch der griechischen Sprache oder sichere Beherrschung zweier lebender Fremdsprachen bzw. empirischer Forschungsmethoden nachzuweisen. Näheres regelt § 8 Abs. 5.
6. Der Bewerber muß mindestens zwei Semester an der Universität Düsseldorf studiert haben. In begründeten Fällen kann der Dekan eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 3 Das Promotionsgesuch

1. Das Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren hat der Bewerber unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen dem Dekan zuzuleiten.
2. Das Promotionsgesuch muß die Angabe der Fächer enthalten, in denen der Bewerber mündlich geprüft zu werden wünscht, und die Versicherung, daß die vorgelegte wissenschaftliche Abhandlung weder ganz noch zum Teil veröffentlicht worden ist. Die Fakultät kann in Ausnahmefällen auch eine bereits veröffentlichte Arbeit als Dissertation zulassen. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der nach § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz stimmberechtigten Mitglieder der engeren Fakultät erforderlich.
3. Die dem Promotionsgesuch beizufügenden Unterlagen sind:
 - a) Die Dissertation bzw. die Gruppenarbeit in drei gebundenen Exemplaren, im Falle einer Gruppenarbeit unter Angabe des entsprechenden Anteils. Ein kurzer Lebenslauf, der über Alter und Studiengang des Bewerbers Auskunft gibt, soll am Ende eingeklebt sein.
 - b) Eine Zusammenfassung des Inhalts der Dissertation bzw. der Gruppenarbeit, hier unter Kennzeichnung des betreffenden Anteils, im Umfang von einer Seite. Die Anzahl der Zusammenfassungen wird jeweils vom Dekan bestimmt.

- c) Eine eidesstattliche Versicherung
 - daß der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne unerlaubte Hilfe verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat,
 - daß er die Dissertation in der jetzigen oder einer ähnlichen Form noch keiner anderen Fakultät eingereicht hat.
 Falls der Bewerber sich bereits erfolglos um die Promotion beworben hat, hat er anzugeben, wann und wo dies geschehen ist und wie sich seine damalige Dissertation zur jetzigen im Gegenstand und in der Ausführung verhält.
 - d) Ein ausführlicher Lebenslauf, der genaue Angaben besonders über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält.
 - e) Das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
 - f) Nachweis über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen gemäß § 8 Abs.5.
 - g) Alle Studienbücher und Unterlagen zum Nachweis eines ordentlichen Studiums i.S. von § 2.
 - h) Eine eidesstattliche Versicherung bezüglich etwaiger Vorstrafen und schwebender Ermittlungs- und Strafverfahren.
 - i) Eine Erklärung über die Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung gemäß § 7 Abs. 10.
4. Die einmalige Zurücknahme eines Promotionsgesuches ist zulässig, solange nicht eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation getroffen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 4 Die Dissertation

1. Die Dissertation soll in der Regel unter Beratung eines habilitierten Hochschullehrers verfaßt worden sein. Ihr Thema soll in der Regel einem der in § 8 Abs. 1 aufgeführten Fächer entstammen. Ist die Arbeit nicht im Rahmen der Fakultät entstanden, so ist eine Befürwortung der Zulassung zur Promotion durch einen habilitierten Hochschullehrer der Fakultät erforderlich.
2. Die Dissertation soll wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Verfassers zu selbständiger Forschung und angemessener Darstellung der Ergebnisse unter Beweis stellen. Diese Kriterien gelten unvermindert auch im Falle des Anteils an einer Gruppenarbeit gemäß § 1 Abs.2.

3. Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. In begründeten Fällen kann der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachvertreter eine Ausnahmeregelung treffen.
4. Die Fakultät kann die Dissertation zur Umarbeitung zurückgeben. In diesem Fall wird eine Frist für die Wiedereinreichung festgesetzt. Wird diese Frist vom Bewerber nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Dies gilt für Gruppenarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 entsprechend.
5. Eines der eingereichten Exemplare der Dissertation bzw. der Gruppenarbeit bleibt bei den Promotionsakten. Dies gilt auch dann, wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung zurücktritt oder wenn das Promotionsverfahren erfolglos verläuft. Nimmt der Bewerber eine Umarbeitung vor, so sind die mit Randnoten der Referenten versehenen Exemplare der Urfassung zusammen mit der Neufassung erneut einzureichen.

§ 5 Referent, Korreferent, Prüfer

1. Der Dekan bestimmt den Referenten und den Korreferenten für die Dissertation sowie die Prüfer für die mündliche Prüfung. Der Korreferent kann einer anderen Fakultät angehören.
2. Als Referent ist im allgemeinen derjenige zu bestimmen, unter dessen Beratung die Arbeit angefertigt wurde.
3. Als Prüfer im Hauptfach ist im allgemeinen der Referent zu bestellen.
4. Soweit Nebenfächer an der Philosophischen Fakultät nicht vertreten, jedoch nach § 8 Abs. 2 zugelassen sind, sind habilitierte Hochschullehrer anderer Fakultäten bzw. anderer Hochschulen als Prüfer heranzuziehen.

§ 6 Beurteilung der Dissertation

1. Die Dissertation ist dem Referenten und dem Korreferenten zur Abfassung ihrer Gutachten zuzuleiten; diese müssen spätestens nach sechs Monaten vorliegen. Die stimmberechtigten Mitglieder der engeren Fakultät sowie die übrigen zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigten Hochschullehrer der Fakultät werden durch die Zusammenfassung (§ 3 Abs. 3b) informiert. Die Promotionsakten, die Dissertation und die Gutachten werden nach Eingang der Gutachten zur Einsichtnahme durch die stimmberechtigten Mitglieder der engeren Fakultät sowie die übrigen zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigten Hochschullehrer der Fakultät 14 Tage im Dekanat ausgelegt.

2. Gehört ein Nebenfach in den Bereich einer anderen Fakultät, so gelten für den betreffenden Hochschullehrer, der die Prüfung abnimmt, Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
3. Die Referenten begutachten die Arbeit und empfehlen deren Annahme oder Ablehnung. Die Dissertation ist angenommen, wenn sich beide Referenten für die Annahme ausgesprochen haben und kein Einspruch von einem anderen stimmberechtigten Mitglied der engeren Fakultät oder einem gemäß Abs. 1 und 2 zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigten Hochschullehrer erhoben wird. Als Zeitpunkt der Annahme gilt das Ende der Auslagefrist.
4. Ergeben sich zwischen den Referenten Meinungsverschiedenheiten über die Annahme der Dissertation oder erhebt ein stimmberechtigtes Mitglied der engeren Fakultät oder ein gemäß Abs. 1 und 2 zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigter Hochschullehrer Einspruch, so hat der Dekan diese Tatsache allen Mitgliedern der engeren Fakultät mitzuteilen und die Auslagefrist auf vier Wochen zu verlängern. Danach entscheidet die Fakultät. Dabei ist den gemäß Abs. 1 und 2 zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigten Hochschullehrern, die nicht der engeren Fakultät angehören, auf Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme in der Fakultät zu geben.
5. Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die Voten aller Referenten negativ sind und dagegen kein Einspruch eines anderen stimmberechtigten Mitgliedes der engeren Fakultät oder eines gemäß Abs. 1 und 2 zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigten Hochschullehrers erfolgt oder wenn die engere Fakultät die Ablehnung beschließt. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Gruppenarbeiten nach § 1 Abs. 2. Gruppenarbeiten werden grundsätzlich als Gesamtleistung mit einem einheitlichen Prädikat bewertet. Ist die Gruppenarbeit als Dissertationsleistung angenommen, so wird das weitere Promotionsverfahren für jeden Bewerber einzeln fortgeführt. Wird die Gruppenarbeit abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren für alle Bewerber beendet. Die Fakultät kann jedoch auf Antrag eines Betroffenen oder mehrerer Betroffenen beschließen, Anteile einzelner bzw. eines einzelnen Bewerbers an dieser Gruppenarbeit - unbeschadet der Ablehnung der Arbeit als Gesamtheit - als eigenständige Dissertation anzuerkennen. In diesem Falle ist diese Arbeit dem Referenten und Korreferenten erneut zur Begutachtung zuzuleiten und das Verfahren entsprechend der Bestimmungen der Promotionsordnung für Dissertationen gemäß § 1 Abs. 1 abzuwickeln.

§ 7 Mündliche Prüfung

1. Nach Annahme der Dissertation wird der Bewerber bzw. im Falle einer Gruppenarbeit werden die Bewerber zur mündlichen Prüfung eingeladen.
2. Die mündliche Prüfung erfolgt im Hauptfach und zwei Nebenfächern.
3. Hauptfach ist das Fach, dem der Gegenstand der Dissertation entnommen ist.
4. Zieht der Bewerber sein Promotionsgesuch nach Beginn der mündlichen Prüfung zurück, so ist das Verfahren erfolglos beendet.
5. Die mündliche Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Annahme der Dissertation abgelegt sein. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber unentschuldig den Prüfungstermin versäumt.
6. Die Termine für die mündliche Prüfung sollen in der Regel innerhalb von 14 Tagen liegen.
7. Tritt die Verzögerung oder Unterbrechung ohne eigenes Verschulden des Bewerbers ein (z.B. in Fällen schwerer Krankheit), so legt der Dekan auf Antrag des Bewerbers eine Verlängerung der Frist fest.
8. Die mündliche Prüfung wird in deutscher Sprache geführt.
9. Die Prüfung dauert im Hauptfach eine Stunde, in den beiden Nebenfächern je eine halbe Stunde.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied der engeren Fakultät und jeder andere gemäß § 6 Abs. 1 und 2 zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechnigte Hochschullehrer hat das Recht, bei der Prüfung anwesend zu sein. Doktoranden, deren Promotionsverfahren eröffnet ist, sind als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat bei Einreichung des Promotionsgesuches gemäß § 3 nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bewertung der Promotionsleistung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
11. Über die Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das stichwortartige Eintragungen über die wichtigsten Gegenstände der Prüfung, Angabe der Prüfungszeit und das Prädikat enthalten muß. Das Protokoll wird nicht vom Prüfer, sondern von einem anderen promovierten Vertreter des betreffenden Faches geführt. Es ist vom Prüfer und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 8 Prüfungsfächer

1. Als Hauptfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden, sofern es an der Philosophischen Fakultät durch einen hauptamtlich lehrenden Hochschullehrer vertreten ist:

- 1 Philosophie
- 2 Erziehungswissenschaft
- 3 Psychologie
- 4 Soziologie
- 5 Vergleichende Sprachwissenschaft (Indogermanistik)
- 6 Allgemeine Sprachwissenschaft
- 7 Griechische Philologie
- 8 Lateinische Philologie
- 9 Mittellateinische Philologie
- 10 Germanistische Sprachwissenschaft
- 11 Ältere Deutsche Philologie
- 12 Neuere Deutsche Philologie
- 13 Ältere Anglistik
- 14 Neuere Anglistik und Amerikanistik
- 15 Romanistische Sprachwissenschaft
- 16 Romanistische Literaturwissenschaft
- 17 Slawistische Sprachwissenschaft
- 18 Slawistische Literaturwissenschaft
- 19 Vor- und Frühgeschichte
- 20 Alte Geschichte
- 21 Mittelalterliche Geschichte
- 22 Neuere Geschichte
- 23 Osteuropäische Geschichte
- 24 Wirtschaftsgeschichte
- 25 Politische Wissenschaft
- 26 Kunstgeschichte
- 27 Klassische und Provinzialrömische Archäologie
- 28 Musikwissenschaft
- 29 Geographie

Geographie kann als Hauptfach nur dann gewählt werden, wenn die Dissertation ein Thema aus der Kulturgeographie oder Länderkunde behandelt.

2. Als Nebenfächer können alle Fächer gemäß Abs. 1 gewählt werden. Darüber hinaus können als Nebenfächer auch solche Fächer gewählt werden, die an anderen Fakultäten bzw. an anderen wissenschaftlichen Hochschulen vertreten werden. Doch bedarf es dazu, sofern es sich um ein Nebenfach handelt, der Genehmigung des Dekans und, sofern es sich um beide Nebenfächer handelt, der Genehmigung der Fakultät.

3. Fächer die an der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf nicht vertreten sind, aber an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Nordrhein-Westfalen als Promotionsfächer zum Dr. phil. anerkannt sind, können als Promotionsnebenfächer nur gewählt werden, sofern diese nicht in sinngemäßer Anwendung von § 8 Abs. 4 den anderen Prüfungsfächern zu nahe stehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekan. Ein Fach, das bereits in einem anderen Promotionsverfahren Prüfungsfach war, kann nicht erneut zum Prüfungsfach gewählt werden.

4. Kombination von Prüfungsfächern

a. Nur zwei Fächer dürfen gewählt werden innerhalb folgender Gruppen

a) Allgemeine Sprachwissenschaft, Vergleichende Sprachwissenschaft (Indogermanistik), Germanistische Sprachwissenschaft, Romanistische Sprachwissenschaft, Slawistische Sprachwissenschaft;

b) Germanistische Sprachwissenschaft, Ältere Deutsche Philologie, Neuere Deutsche Philologie;

c) Griechische Philologie, Lateinische Philologie, Mittellateinische Philologie;

d) Vor- und Frühgeschichte, Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Wirtschaftsgeschichte.

b. Bei Politischer Wissenschaft als Hauptfach ist aus der Gruppe der Fächer Vor- und Frühgeschichte, Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Wirtschaftsgeschichte nur eines als Nebenfach zulässig.

c. Obligatorische Verbindung von Prüfungsfächern:

a) Vergleichende Sprachwissenschaft (Indogermanistik) als Hauptfach erfordert eines der folgenden Fächer als Nebenfach:

Griechische Philologie, Lateinische Philologie, Germanistische Sprachwissenschaft, Ältere Anglistik, Romanistische Sprachwissenschaft, Slawistische Sprachwissenschaft.

- b) Lateinische Philologie als Hauptfach erfordert Griechische Philologie als Nebenfach.
- c) Griechische Philologie als Hauptfach erfordert Lateinische Philologie als Nebenfach.
- d) Mittellateinische Philologie als Hauptfach erfordert Lateinische Philologie als Nebenfach.
- e) Germanistische Sprachwissenschaft als Hauptfach erfordert Ältere Deutsche Philologie oder Neuere Deutsche Philologie als Nebenfach.
- f) Ältere Deutsche Philologie als Hauptfach erfordert Germanistische Sprachwissenschaft oder Neuere Deutsche Philologie als Nebenfach.
- g) Neuere Deutsche Philologie als Hauptfach erfordert Germanistische Sprachwissenschaft oder Ältere Deutsche Philologie als Nebenfach.
- h) Ältere Anglistik als Hauptfach erfordert Neuere Anglistik und Amerikanistik als Nebenfach.
- i) Neuere Anglistik und Amerikanistik als Hauptfach erfordert Ältere Anglistik als Nebenfach.
- j) Romanistische Sprachwissenschaft als Hauptfach erfordert Romanistische Literaturwissenschaft als Nebenfach.
- k) Romanistische Literaturwissenschaft als Hauptfach erfordert Romanistische Sprachwissenschaft als Nebenfach.
- l) Slawistische Sprachwissenschaft als Hauptfach erfordert Slawistische Literaturwissenschaft als Nebenfach.
- m) Slawistische Literaturwissenschaft als Hauptfach erfordert Slawistische Sprachwissenschaft als Nebenfach.
- n) Bei Alter Geschichte als Hauptfach muß eines der folgenden Fächer als Nebenfach gewählt werden:
Griechische Philologie,
Lateinische Philologie,
Neuere Geschichte,
Mittelalterliche Geschichte.
- o) Mittelalterliche Geschichte als Hauptfach erfordert Alte Geschichte oder Neuere Geschichte als Nebenfach.
- p) Neuere Geschichte als Hauptfach erfordert Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte als Nebenfach.
- q) Osteuropäische Geschichte als Hauptfach erfordert Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Neuere Geschichte als Nebenfach. Wird Neuere Geschichte als Nebenfach gewählt, so müssen Prüfungsleistungen auch in Mittelalterlicher Geschichte Osteuropas erbracht werden. Wird Mittelalterliche Geschichte als Nebenfach gewählt, so müssen Prüfungsleistungen auch in Neuerer Geschichte Osteuropas erbracht werden.
- r) Wirtschaftsgeschichte als Hauptfach erfordert Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Neuere Geschichte als Nebenfach. Wird Neuere Geschichte als Nebenfach gewählt, so müssen Prüfungsleistungen auch aus der Wirtschaftsgeschichte der Antike oder des Mittelalters erbracht werden. Wird Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte als Nebenfach gewählt, so müssen Prüfungsleistungen auch in Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit erbracht werden.
- s) Klassische und Provinzialrömische Archäologie als Hauptfach erfordert Griechische Philologie oder Lateinische Philologie als Nebenfach.
- t) Geographie als Hauptfach erfordert mindestens ein weiteres Fach aus dem Bereich der Philosophischen Fakultät als Nebenfach.

5. Besondere Voraussetzungen.

Je nach dem gewählten Hauptfach ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen nachzuweisen.

- a) Für die folgenden Fächer sind, soweit in § 8 Abs. 5 c) nichts anderes bestimmt wird, hinreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache (Großes Latinum) erforderlich:
Philosophie,
Vergleichende Sprachwissenschaft (Indogermanistik),
Griechische Philologie,
Lateinische Philologie,
Mittellateinische Philologie,
Ältere Anglistik,
Alte Geschichte,
Mittelalterliche Geschichte,
Neuere Geschichte,
Osteuropäische Geschichte,
Wirtschaftsgeschichte,
Politische Wissenschaft,
Klassische und Provinzialrömische Archäologie.
Diese sind durch Vorlage eines Reifezeugnisses oder einer besonderen Bescheinigung nachzuweisen.
- b) Für die folgenden Fächer sind, soweit in § 8 Abs. 5 c) nichts anderes bestimmt wird, Kenntnisse der lateinischen Sprache (Kleines Latinum) erforderlich:
Allgemeine Sprachwissenschaft,
Germanistische Sprachwissenschaft,
Ältere Deutsche Philologie,
Neuere Deutsche Philologie,
Neuere Anglistik und Amerikanistik,
Romanistische Sprachwissenschaft,
Romanistische Literaturwissenschaft,
Slawistische Sprachwissenschaft,
Slawistische Literaturwissenschaft,
Vor- und Frühgeschichte,
Kunstgeschichte,
Musikwissenschaft.
Diese sind durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen.
- c) In begründeten Fällen kann an die Stelle der nach Abs. 5 a) bzw. 5 b) geforderten Lateinkenntnisse die sichere Beherrschung zweier lebender Fremdsprachen treten. Diese ist durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder Bescheinigung nachzuweisen.

c) Für die Fächer Slawistische Sprachwissenschaft und Slawistische Literaturwissenschaft sind hinreichende Kenntnisse des Altkirchenslawischen erforderlich. Diese sind durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen.

e) Alte Geschichte als Hauptfach erfordert den Nachweis hinreichender Kenntnisse der griechischen Sprache (Graechum)

f) Für folgende Fächer ist die sichere Beherrschung empirischer Forschungsmethoden einschließlich der statistischen Verfahren erforderlich:
Erziehungswissenschaft,
Psychologie,
Soziologie,
Geographie.

Diese sind durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen.

6. Ist Psychologie Hauptfach, so ist der Nachweis der bestandenen Diplomprüfung in Psychologie zu erbringen.

7. Die Fakultät kann in besonderen Fällen mit der Mehrheit ihrer zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigten Mitglieder Ausnahmen von § 8 Abs. 1, 4 und 5 zulassen.

8. Für Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits an der Universität Düsseldorf mit dem Ziel der Promotion zum Dr. phil. studierten, kann der Dekan auf Antrag Ausnahmen von Abs. 3 bis 6 genehmigen, soweit die angestrebte Regelung nach der Promotionsordnung vom 8.12.1970 möglich war.

§ 9 Bewertung der Promotionsleistungen

1. Die Dissertation und die mündliche Prüfung werden getrennt bewertet.

2. Für die Dissertation gelten die Prädikate

opus idoneum	(genügend)
opus laudabile	(gut)
opus admodum laudabile	(sehr gut)
opus eximium	(ausgezeichnet)

Das Prädikat opus eximium kann nur auf Beschluß der Fakultät verliehen werden.

3. Für die mündliche Prüfung gelten die Prädikate:

rite	(genügend)
cum laude	(gut)
magna cum laude	(sehr gut)
summa cum laude	(ausgezeichnet)

4. Hat der Bewerber die mündliche Prüfung in allen Fächern bestanden, so setzt der Dekan im Einvernehmen mit den Referenten das Prädikat für die Dissertation und im Einvernehmen mit den Prüfern das Prädikat für die mündliche Prüfung fest. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Fakultät mit einfacher Mehrheit ihrer gemäß § 26 Abs. 2 HSchG stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Dies gilt in jedem Falle, in dem die Prädikatsvorschläge der Referenten für die Dissertation um mehr als eine Note voneinander abweichen.

5. Im Namen der Fakultät teilt der Dekan dem Bewerber das Prädikat der Dissertation und der mündlichen Prüfung mit. Er stellt darüber eine Bescheinigung aus.

§ 10 Wiederholungsprüfung

1. Hat der Bewerber die mündliche Prüfung im Hauptfach nicht bestanden, so muß die ganze mündliche Prüfung wiederholt werden. Hat er die mündliche Prüfung in einem Nebenfach nicht bestanden, so braucht er sie nur in diesem Fach zu wiederholen.

2. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens ein Jahr nach der ersten Prüfung stattfinden. Sie wird bei denselben Prüfern - unter Beisitz des Dekans oder eines Stellvertreters - abgelegt und muß dieselben Fächer zum Gegenstand haben wie die erste Prüfung. Steht einer der genannten Prüfer nicht zur Verfügung, so bestellt der Dekan unter Berücksichtigung der Vorschläge des Kandidaten einen neuen Prüfer. In Zweifelsfällen entscheidet die Fakultät.

3. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Fällen und nur mit Zustimmung der Fakultät möglich.

§ 11 Drucklegung der Dissertation

1. Die Dissertation bzw. die Gruppenarbeit muß als selbständige Abhandlung gedruckt bzw. vervielfältigt oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe veröffentlicht werden.

2. Die Dissertation soll nach Möglichkeit vollständig publiziert werden. Ein Exemplar der für den Druck bestimmten Fassung muß dem Hauptreferenten vorgelegt und seine Billigung eingeholt werden. Inhaltliche Änderungen und Kürzungen, die über Detailkorrekturen hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Hauptreferenten, die dem Dekan angezeigt werden muß. Kann ein Einvernehmen mit dem Hauptreferenten nicht erzielt werden, so entscheidet die Fakultät.
3. Die Kosten der Publikation trägt der Bewerber, im Falle einer Gruppenarbeit die die Promotion anstrebenden Bewerber anteilig, unabhängig vom Ausgang ihres Promotionsverfahrens. Die Zahl der an die Fakultät abzuliefernden Pflichtexemplare beträgt bei maschinenschriftlicher und photomechanischer Vervielfältigung 100, bei Publikationen in Buchform oder als Zeitschriftenaufsatz 10. Im Hinblick auf die geforderten Pflichtexemplare gelten Gruppenarbeiten als Einzelarbeit.
4. Bei maschinenschriftlicher und photomechanischer Vervielfältigung müssen die Pflichtexemplare ein Titelblatt nach vorgeschriebenem Muster haben (vgl. Anlage 1). Am Ende ist ein kurzer Lebenslauf i.S. von § 3 Abs. 3 a) anzufügen.
5. Sollte eine Gruppenarbeit veröffentlicht werden, ohne daß alle Bewerber das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, so sind auf dem Titelblatt gemäß Anlage 2 der bzw. die erfolgreichen Bewerber als Verfasser, die übrigen als Mitarbeiter zu nennen.
6. Sofern der Titel der Arbeit in der Druckfassung geändert worden ist, muß in den Pflichtexemplaren auf der Rückseite des Titelblattes der Titel genannt werden, unter dem die Arbeit der Fakultät eingereicht wurde.
7. Die Dissertation muß, gleichviel ob sie in maschinenschriftlicher, photomechanischer oder in Buchform veröffentlicht wird, auf der Rückseite des Titelblattes das Siegel "D 61" tragen. Dadurch wird die Dissertation als Düsseldorfer Dissertation gekennzeichnet.
8. Die Exemplare sind in der Regel innerhalb eines Jahres abzuliefern. Der Dekan ist berechtigt, diese Frist auf begründeten Antrag hin um ein weiteres Jahr zu verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung erfordert einen Beschluß der Fakultät.

§ 12 Die Promotionsurkunde

Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotionsurkunde auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgefertigt und dem Bewerber ausgehändigt. Mit der Aushändigung der Urkunde gilt die Promotion als vollzogen. Dadurch erhält der Bewerber das Recht, den Dokortitel zu führen.

§ 13 Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Bewerber beim Nachweis der Promotionsbedingungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Fakultät die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 14 Entziehung des Doktorgrades

1. Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade (vom 7. Juni 1939 - RGBI. I S. 985).
2. Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion (§ 15).

II. EHRENPROMOTION

§ 15

Die Philosophische Fakultät ist berechtigt, für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um die Wissenschaft den Grad des Dr. phil. h. c. zu verleihen. Der Vorschlag hierzu muß von zwei zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigten Mitgliedern der Fakultät ausgehen und von mindestens vier Fünfteln der gemäß § 26 Abs. 2 HSchG stimmberechtigten anwesenden Fakultätsmitglieder angenommen werden. Bei der Aushändigung der Urkunde sind die Leistungen des Ehrendoktors hervorzuheben.

§ 16

Die Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" in Kraft. Gleichzeitig wird die Promotionsordnung in der Fassung vom 8. 12. 1970 aufgehoben.

(Genehmigt mit Erlaß des MWF NW, Az. I B 2 8101/071 vom 15. April 1977 aufgrund von § 48 Abs. 2 Nr. 4 HSchG)

Anlage 1

Titelblatt (Vorderseite)

Titelblatt (Rückseite)

(T i t e l)

I n a u g u r a l - D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des Doktorgrades

der Philosophischen Fakultät

der Universität Düsseldorf

D 61

vorgelegt von

.....
(Vorname, Familienname)

aus
(Geburtsort)

(Druckerei oder Verlag, Druckort)

.....
(Erscheinungsjahr)

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät
der Universität Düsseldorf

Referent:

Korreferent:

Tag(e) der mündlichen Prüfung:

Anlage 2

Titelblatt (Vorderseite)

(T i t e l)

I n a u g u r a l - D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des Doktorgrades

der Philosophischen Fakultät

der Universität Düsseldorf

vorgelegt von

..... aus
(Vorname, Familienname) (Geburtsort)

und

..... aus
(Vorname, Familienname) (Geburtsort)

unter Mitarbeit von
(Vorname, Familienname)

aus
(Geburtsort)

(Druckerei oder Verlag, Druckort)

.....
(Erscheinungsjahr)

PROMOTIONSORDNUNG
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät;
hier: Änderung des Fächerkatalogs - Anlage 1 -
Genehmigt mit Erlaß des Ministers für Wissenschaft
und Forschung des Landes NW vom 14. 12. 1976
Az. I B 2 - 8101/071

Anlage 1

Verzeichnis der Prüfungsfächer
für die mündliche Prüfung zur Erlangung
des „Dr. rer. nat.“

Nr.	Hauptfach	Obligatorische Nebenfächer
1. a	Angewandte Mathematik	ein weiteres der in dieser Anlage in den Gruppen 1-5 als Hauptfach aufgeführten Fächer
1. b	Reine Mathematik	ein weiteres der in dieser Anlage in den Gruppen 1-5 als Hauptfach aufgeführten Fächer
1. c	Statistik	ein weiteres der in dieser Anlage in den Gruppen 1-5 als Hauptfach aufgeführten Fächer
2. a	Angewandte Physik	Theoretische Physik
2. b	Experimentalphysik	Theoretische Physik
2. c	Theoretische Physik	Angewandte Physik oder Experimentalphysik
3. a	Anorganische Chemie	ein weiteres der in dieser Anlage in den Gruppen 2 u. 3 als Hauptfach aufgeführten Fächer
3. b	Organische Chemie	ein weiteres der in dieser Anlage in den Gruppen 2 u. 3 als Hauptfach aufgeführten Fächer
3. c	Physikalische Chemie	ein weiteres der in dieser Anlage in den Gruppen 2 u. 3 als Hauptfach aufgeführten Fächer
3. d	Theoretische Chemie	ein weiteres der in dieser Anlage in den Gruppen 2 u. 3 als Hauptfach aufgeführten Fächer
4. a	Botanik	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 1-3 als Hauptfach aufgeführten Fächer oder Physiologische Chemie
4. b	Genetik	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 1-3 als Hauptfach aufgeführten Fächer oder Physiologische Chemie
4. c	Zoologie	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 1-3 als Hauptfach aufgeführten Fächer oder Physiologische Chemie
5. a	Pharmazeutische Biologie	ein weiteres der in dieser Anlage in den Gruppen 1-5 u. 8 als Hauptfach aufgeführten Fächer
5. b	Pharmazeutische Chemie	ein weiteres der in dieser Anlage in den Gruppen 1-5 u. 8 als Hauptfach aufgeführten Fächer
5. c	Pharmazeutische Technologie	ein weiteres der in dieser Anlage in den Gruppen 1-5 u. 8 als Hauptfach aufgeführten Fächer
6. a	Geographie	ein weiteres der in dieser Anlage in den Gruppen 1-6 als Hauptfach aufgeführten Fächer

6. b	Geologie	ein weiteres der in dieser Anlage in den Gruppen 1-6 als Hauptfach aufgeführten Fächer
7.	Psychologie	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 1-5 als Hauptfach aufgeführten Fächer und ein weiteres der in dieser Anlage in den Gruppen 1-8 als Hauptfach aufgeführten Fächer oder Hirnforschung
8. a	Pharmakologie	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 3-5 als Hauptfach aufgeführten Fächer
8. b	Physiologie	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 2-5 als Hauptfach aufgeführten Fächer
8. c	Physiologische Chemie	Organische Chemie oder Physikalische Chemie oder Botanik oder Genetik oder Pharmazeutische Chemie
9.	Geschichte der Naturwissenschaften	ein dem Thema der Dissertation entsprechendes Fach aus den in dieser Anlage in den Gruppen 1-5 als Hauptfach aufgeführten Fächern

Aus keiner der folgenden Fächergruppen I. - VI. dürfen mehr als zwei Prüfungsfächer gewählt werden:

- I. Angewandte Mathematik, Reine Mathematik, Statistik
- II. Angewandte Physik, Experimentalphysik, Theoretische Physik
- III. Anorganische Chemie, Organische Chemie, Pharmakologie, Pharmazeutische Chemie, Physikalische Chemie, Physiologische Chemie, Theoretische Chemie
- IV. Botanik, Genetik, Pharmazeutische Biologie, Zoologie
- V. Botanik, Pharmazeutische Biologie, Pharmazeutische Chemie, Pharmazeutische Technologie
- VI. Organische Chemie, Pharmakologie, Pharmazeutische Chemie, Physiologie, Physiologische Chemie

SCHULSTUFENBEZOGENE STUDIENORDNUNG - FRANZÖSISCH -

Allgemeines

Für die Studienordnungen im Fach Französisch gelten die folgenden Bestimmungen und Voraussetzungen:

Die Studienordnungen für Französisch: Sekundarstufe II (Hauptfach), Französisch: Sekundarstufe II (Nebenfach) und Französisch: Sekundarstufe I - im folgenden als S II H, S II N und S I abgekürzt - gehen aus vom nordrhein-westfälischen Lehrerausbildungsgesetz und den entsprechenden Durchführungserlassen des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. 5. 1976 (I A 4.8161) und des Kultusministers vom 31. 5. 1976 (III C 3.40-01/Nr. 1456/76) sowie von den Empfehlungen zur Erstellung von Studienordnungen der Studienreformkommissionen beim Minister für Wissenschaft und Forschung vom Mai 1976.

Dementsprechend umfaßt der Studiengang S II H 74 bis 80 Semesterwochenstunden (SWS) zuzüglich 4 SWS Fachdidaktik aus dem Stundendeputat der Erziehungswissenschaft. Hierbei kann der im Erlaß des Kultusministers vom 31. 5. 1976 eingeräumte Abzug von 15% teilweise in Anspruch genommen werden.

Die Studiengänge S II N und S I umfassen je 46 SWS zuzüglich 4 SWS Fachdidaktik aus dem Deputat der Erziehungswissenschaft. Hierbei wird den besonderen Bedingungen eines Fremdsprachenfaches mit ungleichen Anfangskenntnissen der Studenten durch die im Erlaß vom 31. 5. 1976 vorgesehene Erhöhung von 15% Rechnung getragen.

Im übrigen wird vorausgesetzt, daß die in den Studienordnungen vorgesehenen Semesterzahlen von 9 (bei S II H und S II N) bzw. 7 Semestern (bei S I) die jeweils minimale Studiendauer darstellen, die das berufsqualifizierende Prüfungsverfahren nicht einschließt.

Die drei Studienordnungen sehen einen zusammenhängenden, in der Regel nach dem Grundstudium abzuleistenden Studienaufenthalt von einem Semester

oder mindestens vier Monaten im französischen Sprachraum vor. Der Nachweis hierüber erfolgt durch Immatrikulationsbescheinigungen oder entsprechende sonstige Dokumente. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studienaufenthalt durch ein entsprechendes Sonderpraktikum ersetzt werden.

+

Die Zugangsvoraussetzungen werden durch die Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf geregelt.

Voraussetzung für das Studium nach jeder der drei Studienordnungen ist das Kleine Latinum. Studierende, die diese Voraussetzung zu Beginn des Studiums nicht erfüllen, müssen entsprechende Lateinkenntnisse in der Regel bis zum Ende des Grundstudiums nachweisen.

Das Studium kann sowohl zum Winter- wie zum Sommersemester aufgenommen werden. Der Wechsel von einem Lehramtsstudiengang zu einem anderen (einschließlich des Wechsels zwischen den romanistischen Fächern) sowie der Wechsel von einem Lehramtsstudiengang zu einem Magister-, Promotions- oder sonstigen romanistischen Studiengang ist grundsätzlich möglich. Die regelmäßige Inanspruchnahme der Studienberatung ist als Teil des Studiums zu betrachten.

Die drei Studienordnungen für Französisch gelten vom 1. April 1977 an. Studierende, die ihr Studium nach dem 1. Mai 1975, aber vor Inkrafttreten dieser Studienordnungen aufgenommen haben, können ihr Grundstudium nach dem früheren Studiengang absolvieren.

Studienordnung Französisch/ Sekundarstufe II (Hauptfach)

Der Studiengang umfaßt vier Teilbereiche mit den folgenden Stundenzahlen:

Praktische Sprachausbildung	30 SWS
Sprachwissenschaft	20 SWS
Literaturwissenschaft	20 SWS
Fachdidaktik (aus dem Deputat des Französischen)	<u>4 SWS</u>
	74 SWS
Fachdidaktik (aus dem Deputat der Erziehungswissenschaft)	<u>4 SWS</u>

Insgesamt: 78 SWS im Fach.

Weitere sechs Stunden können zur Erweiterung und Intensivierung des Studiums in den vier Teilbereichen oder in benachbarten Fächern verwendet werden.

Das Gebiet "Landeskunde" ist so eng mit den oben aufgeführten Teilbereichen verflochten, daß die betreffenden Fragestellungen sich in diese vier Teilbereiche integrieren.

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (mit Ausnahme der Vorlesungen) ist die Vorlage aller im Grundstudium geforderten Leistungsnachweise. Diese sollten bis zum Ende des 5. Semesters erworben werden. Nach diesem Abschluß des Grundstudiums erfolgt in der Regel der Auslandsaufenthalt.

Der Studiengang bietet die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Hauptseminaren und den Vorlesungen.

- Es kann je ein Hauptseminar (in der Regel 2 SWS) im Teilbereich Sprachwissenschaft und im Teilbereich Literaturwissenschaft, oder es können beide Hauptseminare in einem der beiden Teilbereiche abgeleistet werden.

- Bei den Vorlesungen kann in einem der Teilbereiche Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft eine Schwerpunktbildung bis zum Umfang von 8 SWS erfolgen. Mindestens 4 SWS Vorlesung müssen im jeweils anderen Teilbereich belegt werden.

Die Teilnahme an den von der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen ist obligatorisch. Obligatorisch ist auch die Einhaltung der Abfolge von Grund- und Hauptstudium und der Reihenfolge der einzelnen Lehrveranstaltungen; ausgenommen hiervon sind die Vorlesungen. Im Teilbereich Praktische Sprachausbildung kann

bei Nachweis entsprechender Kenntnisse die Befreiung von einzelnen Lehrveranstaltungen genehmigt werden. Die Verteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen auf bestimmte Semester - vgl. die Gesamtübersicht S. 10 f. - hat Empfehlungscharakter.

Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Wiederholungen bereits erbrachter Nachweise bedürfen der Rücksprache mit dem betreffenden Dozenten.

Als Leistungsnachweise für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung im Sinne der Verwaltungsverordnung des Kultusministers vom 13. Februar 1976 (III C 3/6.40-21/3 Nr. 477/76) gelten die Leistungsnachweise für die beiden Hauptseminare. Als Leistungsnachweis für die Fachdidaktik gilt der ^(erfolgreiche) Abschluß eines fachdidaktischen Seminars.

1. Teilbereich Praktische Sprachausbildung

Lernziele:

- Praktische Beherrschung der französischen Sprache, im einzelnen: Textverständnis; Fähigkeit zur Bewältigung zweisprachiger Situationen; Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich über Texte und Themen in der Fremdsprache zu äußern;
- Grundkenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grundstudium SWS	Hauptstudium SWS
Grammaire française et contrastive I-II	2	-
Exercices de grammaire (laboratoire de langues) I-II	2	-
Phonétique française et contrastive (avec exercices)	2	-
Compréhension et expression I-III	6	-
Cours de thème I-II	4	-
Cours de version I-III	6	-
Cours de perfectionnement I-II	-	4
Cours de version pour candidats à l'examen	-	0 - 2 ¹⁾
2. romanische Sprache I-II	4 ²⁾	-
Französisch des Mittelalters	4 ³⁾	-

- 1) Fakultativ, kann aus dem auf S. 3 erwähnten "Reserve" von 6 SWS bestritten werden.
- 2) Kann durch einsemestrigen Intensivkurs von 4 SWS abgeleistet werden.
- 3) Diese Veranstaltung wird ihrem Charakter nach an dieser Stelle aufgeführt, ihr Stundenanteil geht je zur Hälfte zu Lasten der Sprach- und der Literaturwissenschaft.

Leistungsnachweise (LN)

Die vorstehenden Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche bzw. mündliche Leistungsnachweise abgeschlossen. Bei Veranstaltungstypen, die mehrere Stufen umfassen, liegt der Leistungsnachweis am Ende der jeweils letzten Stufe, bezieht sich jedoch auf den Stoff aller Stufen. Für "Grammaire française et contrastive" und "Phonétique française et contrastive" sowie für "Thème" und "Version" findet jeweils ein gemeinsamer Leistungsnachweis statt.

Leistungsnachweise liegen

- für "Grammaire" und "Phonétique": nach der Teilnahme am Kurs "Grammaire française et contrastive" II
- für "Thème" und "Version": nach der Teilnahme am Kurs "Version" III
- für "Compréhension et expression": nach der Teilnahme am Kurs "Compréhension et expression" III
- für die 2. romanische Sprache: nach der Teilnahme am Kurs II oder am einsemestrigen Intensivkurs
- für Französisch des Mittelalters: nach der Teilnahme am Kurs "Französisch des Mittelalters" II

2. Teilbereich Sprachwissenschaft

Die Lernziele des Teilbereichs Sprachwissenschaft leiten sich aus der Voraussetzung her, daß Sprache als soziales Phänomen Ergebnis einer historischen Entwicklung ist. Dementsprechend müssen neben sprachimmanenten Strukturuntersuchungen/ ^{sowohl} die sozialen als auch die historischen Dimensionen von Sprache berücksichtigt werden.

Lernziele:

- Einsicht in die Sprachtheorie und ihre Geschichte (Lehrgebiete z.B.: Grammatikmodelle, Kommunikationstheorie, ^{Theorie der} Semantik, Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik, Übersetzungstheorie, Sprachphilosophie usw.);
- Einsicht in ^{die} Sprachgeschichte (Lehrgebiete z.B.: Geschichte der französischen Sprache, Sprachwandel, Etymologie usw.);
- Einsicht in sprachliche Strukturen (Lehrgebiete z.B.: Textlingui-

Semantik, //Syntax, Morphosyntax, Phonetik und Phonologie, Wortbildungslehre, Lexikographie, Skriptaforschung usw.).¹⁾

Die Lernziele stehen in einem Verhältnis der Interdependenz und werden sowohl im Grund- wie im Hauptstudium verfolgt. Im sprachwissenschaftlichen Grundstudium stehen die Wissensvermittlung und die Einübung in die wissenschaftliche Arbeit im Vordergrund. Das Hauptstudium leistet vornehmlich die selbständige Applikation und den Transfer der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grundstudium SWS	Hauptstudium SWS
Introduction à la lecture	1 2)	-
Einführungsübungen	2	-
Proseminare	4	-
Mittelseminare	-	2
Hauptseminare	-	0 - 4 3)
Interpretationskurs für Examenskandidaten	-	1 4)
Vorlesungen	4 - 8 ⁵⁾	-

Leistungsnachweise

In allen Seminaren sind Leistungsnachweise zu erwerben. Voraussetzung ist in jedem Falle die regelmäßige und aktive mündliche Teilnahme. In den Proseminaren I und in den Mittelseminaren erfolgt der Leistungsnachweis in der Regel auf Grund einer Klausur, in den Proseminaren II und in den Hauptseminaren in der Regel auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit.

- 1) Diese Aufstellung ist offen und entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung ergänzungsfähig.
- 2) Es handelt sich um einen für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam vorbereitenden Kurs.
- 3) Zur Möglichkeit der Schwerpunktbildung bei den Hauptseminaren siehe S. 3.
- 4) Wird für die Teilbereiche Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft gemeinsam abgehalten.
- 5) Zur Möglichkeit der Schwerpunktbildung bei den Vorlesungen und zu ihrer Verteilung auf Grund- und Hauptstudium siehe S. 3.

3. Teilbereich Literaturwissenschaft

Die Lernziele des Teilbereichs Literaturwissenschaft leiten sich aus der Voraussetzung her, daß literarische Texte und ihre wissenschaftliche Analyse in einem historisch-hermeneutischen Verhältnis zueinander stehen.

Lernziele:

- Einsicht in die formale Struktur von Texten und Textsorten und Kenntnis der Kategorien ihrer Analyse (Lehrgebiete z.B.: Rhetorik, Stilistik, Metrik, Narrativik usw.);
- Einsicht in die soziale und individuelle historische Bedingtheit von Texten, ihrer Entstehung und ihrer Wirkungsweisen und besonders der literaturwissenschaftlichen Methoden (Lehrgebiete z.B.: Geschichte der französischsprachigen Literaturen, Gattungstheorie und Gattungsgeschichte, Theorie der Produktions- und Rezeptionsbedingungen, Kanonbildung, Geschichte literarischer Bewegungen, Poetik, Geistesgeschichte, politische und Wirtschaftsgeschichte, Literatur und Medien usw.);
- Einsicht in übernationale Zusammenhänge (Lehrgebiete z.B.: Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Epochenkonzepte wie Humanismus, Aufklärung, Romantik usw.).¹⁾

Die Lernziele stehen in einem Verhältnis der Interdependenz und werden sowohl im Grund- wie im Hauptstudium verfolgt. Im literaturwissenschaftlichen Grundstudium stehen die Wissensvermittlung und die Einübung in die wissenschaftliche Arbeit im Vordergrund. Das Hauptstudium leistet vornehmlich die selbständige Applikation und den Transfer der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

1) Diese Aufstellung ist offen und entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung ergänzungsfähig.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grundstudium SWS	Hauptstudium SWS
Introduction à la lecture	1 1)	-
Einführungsübungen	2	-
Proseminare	4	-
Mittelseminare	-	2
Hauptseminare	-	0-4 2)
Interpretationskurs für Examenskandidaten	-	1 3)
Vorlesungen		4-8 4)

Leistungsnachweise

In allen Seminaren sind Leistungsnachweise zu erwerben. Voraussetzung ist in jedem Falle die regelmäßige und aktive mündliche Teilnahme. In den Proseminaren I und in den Mittelseminaren erfolgt der Leistungsnachweis in der Regel auf Grund einer Klausur, in den Proseminaren II und in den Hauptseminaren in der Regel auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit.

4. Teilbereich Fachdidaktik

Lernziel des Teilbereichs Fachdidaktik ist die ^{Fähigkeit zu}berufsbezogeneⁿ Reflexion über die Voraussetzungen und über die Vermittlung der nach der vorliegenden Studienordnung in den Teilbereichen Praktische Sprachausbildung, Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Veranstaltungen im Teilbereich Fachdidaktik finden als Vorlesungen oder als Seminare statt.

Es entfallen auf das Grund- und auf das Hauptstudium je 4 SWS Fachdidaktik. Der Beginn fachdidaktischer Studien liegt in der Regel nach dem 4. Semester.

- 1) Es handelt sich um einen für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam vorbereitenden Kurs.
- 2) Zur Möglichkeit der Schwerpunktbildung bei den Hauptseminaren siehe S. 3.
- 3) Wird für die Teilbereiche Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft gemeinsam abgehalten.
- 4) Zur Möglichkeit der Schwerpunktbildung bei den Vorlesungen und zu ihrer Verteilung auf Grund- und Hauptstudium siehe S. 3.

Studiengang Französisch/Sekundarstufe II (Hauptfach) - Gesamtübersicht. 1)

Sem.	Praktische Sprachausbildung	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Fachdidaktik	SWS insges.		
1.	Phonétique	2 SWS	Introduction à la lecture	2 SWS	-	10	
	Grammaire I	1 SWS					
	Exercices I	1 SWS					
	Compréhension I	2 SWS					
	2.rom.Sprache I	2 SWS 2)					
2.	Grammaire II	1 SWS	-	-	10		
	Exercices II	1 SWS (LN)					
	Compréhension II	2 SWS					
	2.rom.Sprache II	2 SWS 2) (LN)					
	Version I	2 SWS					
3.	Compréhension III	2 SWS (LN)	Einführung	2 SWS 3)	-	10	
	Version II	2 SWS	-	-			
	Thème I	2 SWS					
	Französisch des MA I	2 SWS					
4.	Version III	2 SWS (LN)	Proseminar I	2 SWS (LN)	-	10	
	Thème II	2 SWS	-	-			
	Französisch des MA II	2 SWS (LN)					
5.			Proseminar II	2 SWS (LN)	Vorlesung/ Seminar	4 SWS (LN) 4)	10
Vorlesung 2 SWS 5)							
6.	Studienaufenthalt im französischen Sprachgebiet						
7.	Perfectionnement I	2 SWS	Mittelseminar	2 SWS (LN)	-	10	
			Vorlesung	2 SWS 5)			
			Vorlesung	2 SWS 5)			

GRUNDSTUDIUM

Hauptstudium

Mindestens eine fachdidaktische Veranstaltung muß als Seminar absolviert werden. Der Leistungsnachweis erfolgt in der Regel auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit.

Studienordnung Französisch/ Sekundarstufe II (Nebenfach)

Der Studiengang umfaßt vier Teilbereiche mit den folgenden Stunden-
zahlen:

Praktische Sprachausbildung	20 SWS
Sprachwissenschaft	12 SWS
Literaturwissenschaft	12 SWS
Fachdidaktik (aus dem Deputat des Französischen)	<u>2 SWS</u>
	46 SWS
Fachdidaktik (aus dem Deputat der Erziehungs- wissenschaft)	<u>4 SWS</u>
Insgesamt:	50 SWS im Fach

Das Gebiet "Landeskunde" ist so eng mit den oben aufgeführten Teil-
bereichen verflochten, daß die betreffenden Fragestellungen sich
in diese vier Teilbereiche integrieren.

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Voraus-
setzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums
(mit Ausnahme der Vorlesungen) ist die Vorlage aller im Grundstudium
geforderten Leistungsnachweise. Diese sollten bis zum Ende des 5. Se-
mesters erworben werden. Nach diesem Abschluß des Grundstudiums erfolgt
in der Regel der Auslandsaufenthalt.

Der Studiengang bietet die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei
den Proseminaren, den Mittelseminaren und den Vorlesungen.

- Je ein Proseminar ist im Teilbereich Sprachwissenschaft und im Teil-
bereich Literaturwissenschaft abzuleisten. Für das dritte Proseminar (= Prosem.II)
ist die Wahl zwischen diesen beiden Teilbereichen freigestellt.
- Es kann je ein Mittelseminar im Teilbereich Sprachwissenschaft und
im Teilbereich Literaturwissenschaft oder es können beide Mittel-
seminare in einem der beiden Teilbereiche abgeleistet werden.
- Von den 6 SWS Vorlesungen sind je 2 SWS im Teilbereich Sprachwissen-
schaft und im Teilbereich Literaturwissenschaft abzuleisten. Für die
verbleibenden 2 SWS ist die Wahl zwischen diesen beiden Teilbereichen
freigestellt.

Die Teilnahme an den von der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrver-
anstaltungen ist obligatorisch. Obligatorisch ist auch die Einhaltung
der Abfolge von Grund- und Hauptstudium und der Reihenfolge der einzel-
nen Lehrveranstaltungen. Ausgenommen hiervon sind die Vorlesungen. Im
Teilbereich Praktische Sprachausbildung kann bei Nachweis entsprechen-
der Kenntnisse die Befreiung von einzelnen Lehrveranstaltungen genehmigt
werden. Die Verteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen auf be-
stimmte Semester gl. die Gesamtübersicht S.18 f. - hat Empfehlungs-
charakter.

Studiengang Französisch/ Sekundarstufe II (Hauptfach) - Gesamtübersicht 1)

Sem.	Praktische Sprachausbildung	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Fachdidaktik	SWS insg.
8.	Perfectionnement II 2 SMS	Hauptseminar Vorlesung Vorlesung 2 SMS 2 SMS 2 SMS	2 SMS 6) (LN) 2 SMS 5) 2 SMS 5)	Vorlesung/ Seminar 2 SMS	10
9.	Version pour candi- dats à l'examen 2 SMS 7)	Hauptseminar Vorlesung Examenkurs 2 SMS 2 SMS 2 SMS	2 SMS 6) (LN) 2 SMS 5) 2 SMS	Vorlesung/ Seminar 2 SMS	8-10

Anmerkungen:

- 1) Diese Tabelle geht von in der Regel 10 SWS als Rahmen aus. Zur Verteilung der Lehrveranstaltungen auf
einzelne Semester vergleiche S. 4.
- 2) Kann durch einsemestrigen Intensivkurs von 4 SWS abgeleistet werden.
- 3) Eine der beiden Einführungen kann im 2., die andere im 3. Semester absolviert werden.
- 4) Zur Frage des Leistungsnachweises im Teilbereich Fachdidaktik siehe S. 9.
- 5) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Vorlesungen siehe S. 3.
- 6) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Hauptseminaren siehe S. 3.
- 7) Der Kurs ist fakultativ und kann aus der auf S. 3 erwähnten "Reserve" von 6 SWS bestritten werden.

Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Wiederholungen bereits erbrachter Nachweise bedürfen der Rücksprache mit dem betreffenden Dozenten.

Als Leistungsnachweise für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung im Sinne der Verwaltungsverordnung des Kultusministers vom 13. Februar 1976 (III C 3/6.40-21/3 Nr.477/76) gelten die Leistungsnachweise für die beiden Mittelseminare. Als Leistungsnachweis für die Fachdidaktik gilt der ^{erfolgreiche} Abschluß eines fachdidaktischen Seminars.

1. Teilbereich Praktische Sprachausbildung

Lernziele:

Praktische Beherrschung der französischen Sprache, im einzelnen: Textverständnis; Fähigkeit zur Bewältigung zweisprachiger Situationen; Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich über Texte und Themen in der Fremdsprache zu äußern.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grundstudium SWS	Hauptstudium SWS
Grammaire française et contrastive I - II	2	-
Exercices de grammaire (laboratoire de langues) I - II	2	-
Phonétique française et contrastive (avec exercices)	2	-
Compréhension et expression I - III	6	-
Cours de thème	2	-
Cours de version I - II	4	-
Cours de perfectionnement	-	2

Leistungsnachweise (LN)

Die vorstehenden Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche bzw. mündliche Leistungsnachweise abgeschlossen. Bei Veranstaltungstypen, die mehrere Stufen umfassen, liegt der Leistungsnachweis am Ende der jeweils letzten Stufe, bezieht sich jedoch auf den Stoff aller Stufen. Für "Grammaire française et contrastive" und "Phonétique française et contrastive" sowie für "Thème" und "Version" findet jeweils ein gemeinsamer Leistungsnachweis statt.

Leistungsnachweise liegen

für "Grammaire" und "Phonétique": nach der Teilnahme am Kurs "Grammaire française et contrastive" II

für "Thème" und "Version": nach der Teilnahme am Kurs "Version" II
für "Compréhension et expression": nach der Teilnahme am Kurs "Compréhension et expression" III

2. Teilbereich Sprachwissenschaft

Die Lernziele des Teilbereichs Sprachwissenschaft leiten sich aus der Voraussetzung her, daß Sprache als soziales Phänomen Ergebnis einer historischen Entwicklung ist. Dementsprechend müssen neben sprachimmanenten Strukturuntersuchungen, ^{sowohl} die sozialen als auch die historischen Dimensionen von Sprache berücksichtigt werden.

Lernziele:

- Einsicht in die Sprachtheorie und ihre Geschichte (Lehrgebiete z.B.: Grammatikmodelle, Kommunikationstheorie, ^{Theorie der} Semantik, Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik, Übersetzungstheorie, Sprachphilosophie usw.);
- Einsicht in ^{die} Sprachgeschichte (Lehrgebiete z.B.: Geschichte der französischen Sprache, Sprachwandel, Etymologie usw.);
- Einsicht in sprachliche Strukturen (Lehrgebiete z.B.: Textlinguistik, Semantik, Syntax, Morphosyntax, Phonetik und Phonologie, Wortbildungslehre, Lexikographie, Skriptaforschung usw.).¹⁾

Die Lernziele stehen in einem Verhältnis der Interdependenz und werden sowohl im Grund- wie im Hauptstudium verfolgt. Im sprachwissenschaftlichen Grundstudium stehen die Wissensvermittlung und die Einübung in die wissenschaftliche Arbeit im Vordergrund. Das Hauptstudium leistet vornehmlich die selbständige Applikation und den Transfer der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grundstudium SWS	Hauptstudium SWS
Introduction à la lecture	1 2)	-
Einführungsübungen	2	-

1) Diese Aufstellung ist offen und entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung ergänzungsfähig.

2) Es handelt sich um einen für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam vorbereitenden Kurs.

	Grund- studium SWS	Haupt- studium SWS
Proseminare	2-4 1)	-
Mittelseminare	-	0-4 2)
Wiederholungskurs für Examenskandidaten	-	1 3)
Vorlesungen	-	2-4 4)

Leistungsnachweise

In allen Seminaren sind Leistungsnachweise zu erwerben. Voraussetzung ist in jedem Falle die regelmäßige und aktive mündliche Teilnahme. Für das Proseminar I erfolgt der Leistungsnachweis in der Regel auf Grund einer Klausur, für das Proseminar II und die Mittelseminare in der Regel auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit.

3. Teilbereich Literaturwissenschaft

Die Lernziele des Teilbereichs Literaturwissenschaft leiten sich aus der Voraussetzung her, daß literarische Texte und ihre wissenschaftliche Analyse in einem historisch-hermeneutischen Verhältnis zueinander stehen.

Lernziele:

- Einsicht in die formale Struktur von Texten und Textsorten und Kenntnis der Kategorien ihrer Analyse (Lehrgebiete z.B.: Rhetorik, Stilistik, Metrik, Narrativik usw.);
- Einsicht in die soziale und individuelle historische Bedingtheit von Texten, ihrer Entstehung und ihrer Wirkungsweisen und besonders der literaturwissenschaftlichen Methoden (Lehrgebiete z.B.: Geschichte der französischsprachigen Literaturen, Gattungstheorie und Gattungsgeschichte, Theorie der Produktions- und Rezeptionsbedingungen, Kanonbildung, Geschichte literarischer Bewegungen, Poetik, Geistesgeschichte, politische Geschichte und Wirtschaftsgeschichte, Literatur und Medien usw.);
- Einsicht in übernationale Zusammenhänge (Lehrgebiete z.B.: Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Epochenkonzepte wie Humanismus, Aufklärung, Romantik usw.).⁵⁾

1) Bei Proseminar II: freie Wahl zwischen den Teilbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft vgl. S.12.
 2) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Mittelseminaren siehe S. 12.
 3) Wird für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam abgehalten.
 4) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Vorlesungen, vgl. S. 12.
 5) Diese Aufstellung ist offen und entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung ergänzungsfähig.

Die Lernziele stehen in einem Verhältnis der Interdependenz und werden sowohl im Grund- wie im Hauptstudium verfolgt. Im literaturwissenschaftlichen Grundstudium stehen die Wissensvermittlung und die Einübung in die wissenschaftliche Arbeit im Vordergrund. Das Hauptstudium leistet vornehmlich die selbständige Applikation und den Transfer der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grund- studium SWS	Haupt- studium SWS
Introduction à la lecture	1 1)	-
Einführungsübungen	2	-
Proseminare	2-4 2)	-
Mittelseminare	-	0-4 3)
Wiederholungskurs für Examenskandidaten	-	1 4)
Vorlesungen	-	2-4 5)

Leistungsnachweise

In allen Seminaren sind Leistungsnachweise zu erwerben. Voraussetzung ist in jedem Falle die regelmäßige und aktive mündliche Teilnahme. Für das Proseminar I erfolgt der Leistungsnachweis in der Regel auf Grund einer Klausur, für das Proseminar II und die Mittelseminare in der Regel auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit.

4. Teilbereich Fachdidaktik

Lernziel des Teilbereichs Fachdidaktik ist die ^{Fähigkeit zu} Reflexion über die Voraussetzungen und über die Vermittlung der nach der vorliegenden Studienordnung in den Teilbereichen Praktische Sprachausbildung, Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Veranstaltungen im Teilbereich Fachdidaktik finden als Vorlesungen oder als Seminare statt.

Es entfallen auf das Grundstudium 2 SWS und auf das Hauptstudium 4 SWS Fachdidaktik. Der Beginn fachdidaktischer Studien liegt in der Regel nach dem 4. Semester.

1) Es handelt sich um einen für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam vorbereitenden Kurs.
 2) Bei Proseminar II: freie Wahl zwischen den Teilbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft; vgl. S. 12.
 3) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Mittelseminaren siehe S. 12.
 4) Wird für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam abgehalten.
 5) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Vorlesungen, vgl. S. 12

Studiengang Französisch: Sekundarstufe II (Nebenfach) - Gesamtübersicht 1)

Sem.	Praktische Sprachausbildung	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Fachdidaktik	SWS insges.
1.	Phonétique 2 SWS Grammaire I 1 SWS Exercices I 1 SWS Compréhension I 2 SWS	-	-	-	6
2.	Grammaire II 1 SWS Exercices II 1 SWS (LN) Compréhension II 2 SWS	Introduction à la lecture 2 SWS		-	6
3.	Version I 2 SWS Thème I 2 SWS	Einführung 2 SWS	Einführung 2 SWS	-	8
4.	Compréhension III 2 SWS (LN) Version II 2 SWS (LN)	Proseminar I 2 SWS (LN)	Proseminar I (2 SWS (LN)	-	8
5.	-	Proseminar II 2 SWS (LN) 2) Vorlesung 2 SWS	Vorlesung 2 SWS	Vorlesung/ 2 SWS Seminar (LN) 3)	8
6.	Studienaufenthalt im französischen Sprachgebiet				
7.	-	Mittelseminar 2 SWS (LN) 4) Vorlesung 2 SWS 5)		Vorlesung/ 2 SWS Seminar (LN)	6

- 18 -
G r u n d s t u d i u m
Hauptstudium

Mindestens eine fachdidaktische Veranstaltung muß als Seminar absolviert werden. Der Leistungsnachweis erfolgt in der Regel aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit.

Studienordnung Französisch: Sekundarstufe I

Der Studiengang umfaßt vier Teilbereiche mit den folgenden Stunden-
zahlen:

Praktische Sprachausbildung	20 SWS
Sprachwissenschaft	12 SWS
Literaturwissenschaft	12 SWS
Fachdidaktik (aus dem Deputat des Französischen)	2 SWS
	<u>46 SWS</u>

Fachdidaktik (aus dem Deputat der Erziehungs- wissenschaft)	<u>4 SWS</u>
--	--------------

Insgesamt: 50 SWS im Fach

Das Gebiet "Landeskunde" ist so eng mit den oben aufgeführten Teil-
bereichen verflochten, daß die betreffenden Fragestellungen sich
in diese vier Teilbereiche integrieren.

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Vor-
aussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Haupt-
studiums (mit Ausnahme der Vorlesungen) ist die Vorlage aller im
Grundstudium geforderten Leistungsnachweise. Diese sollten bis zum
Ende des 4. Semesters erworben werden. Nach diesem Abschluß des
Grundstudiums erfolgt in der Regel der Auslandsaufenthalt.

Der Studiengang bietet die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei
den Vorlesungen: Es kann je eine Vorlesung (in der Regel 2 SWS) im
Teilbereich Sprachwissenschaft und im Teilbereich Literaturwissen-
schaft oder es können 4 SWS Vorlesung in einem der beiden Teilbe-
reiche abgeleistet werden.

Die Teilnahme an den von der Studienordnung vorgeschriebenen Lehr-
veranstaltungen ist obligatorisch. Obligatorisch ist auch die Ein-
haltung der Abfolge von Grund- und Hauptstudium und der Reihenfolge
der einzelnen Lehrveranstaltungen; ausgenommen hiervon sind die Vor-
lesungen. Im Teilbereich Praktische Sprachausbildung kann bei Nach-
weis entsprechender Kenntnisse die Befreiung von einzelnen Lehrver-
anstaltungen genehmigt werden. Die Verteilung der einzelnen Lehr-
veranstaltungen auf bestimmte Semester - vgl. die Gesamtübersicht
S. 25 f. - hat Empfehlungscharakter.

Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Wiederholungen
bereits erbrachter Nachweise bedürfen der Rücksprache mit dem be-
treffenden Dozenten

Als Leistungsnachweise für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung im
Sinne der Verwaltungsverordnung des Kultusministers vom 13. Februar
1976 (III C 5.40 1/2 Nr. 476/76) gelten die Leistungsnachweise für

Studiengang Französisch: Sekundarstufe II (Neinfach) - Gesamtübersicht 1)

Sem.	Praktische Sprachausbildung	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Fachdidaktik	SWS insges.
8.	Perfectionnement 2 SWS	Mittelseminar	2 SWS (IN) 4)	Vorlesung/ Seminar 2 SWS	6
9.	-	Wiederholungskurs für Examenkandidaten 2 SWS		-	2

Anmerkungen:

- 1) Diese Tabelle geht von in der Regel 6 - 8 SWS als Rahmen aus. Zur Verteilung der Lehrveranstaltungen auf einzelne Semester vgl. S. 12.
- 2) Freie Wahl zwischen den Teilbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft.
- 3) Zur Frage des Leistungsnachweises im Teilbereich Fachdidaktik siehe S. 17.
- 4) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Mittelseminaren siehe S. 12.
- 5) Freie Wahl zwischen den Teilbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft.

die beiden Mittelseminare. Als Leistungsnachweis für die Fachdidaktik gilt der ^{erfolgreiche} Abschluß eines fachdidaktischen Seminars.

1. Teilbereich Praktische Sprachausbildung

Lernziele:

Praktische Beherrschung der französischen Sprache, im einzelnen: Textverständnis; Fähigkeit zur Bewältigung zweisprachiger Situationen; Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich über Texte und Themen in der Fremdsprache zu äußern.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grund-- studium SWS	Haupt- studium SWS
Grammaire française et contrastive I-II	2	-
Exercices de grammaire (laboratoire de langues) I-II	2	-
Phonétique française et contrastive (avec exercices)	2	-
Compréhension et expression I-III	6	-
Cours de thème	2	-
Cours de version I-II	4	-
Cours de perfectionnement	-	2

Leistungsnachweise (LN)

Die vorstehenden Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche bzw. mündliche Leistungsnachweise abgeschlossen. Bei Veranstaltungstypen, die mehrere Stufen umfassen, liegt der Leistungsnachweis am Ende der jeweils letzten Stufe, bezieht sich jedoch auf den Stoff aller Stufen. Für "Grammaire française et contrastive" und "Phonétique française et contrastive" sowie für "Thème" und "Version" findet jeweils ein gemeinsamer Leistungsnachweis statt.

Leistungsnachweise liegen

- für "Grammaire" und "Phonétique": nach der Teilnahme am Kurs "Grammaire française et contrastive" II
- für "Thème" und "Version": nach der Teilnahme am Kurs "Version" II
- für "Compréhension et expression": nach der Teilnahme am Kurs "Compréhension et expression" III

2. Teilbereich Sprachwissenschaft

Die Lernziele des Teilbereichs Sprachwissenschaft leiten sich aus der Voraussetzung her, daß Sprache als soziales Phänomen Ergebnis einer historischen Entwicklung ist. Dementsprechend müssen neben sprachimmanenten Strukturuntersuchungen//^{sowohl} die sozialen als auch die historischen Dimensionen von Sprache berücksichtigt werden.

Lernziele:

- Einsicht in die Sprachtheorie und ihre Geschichte (Lehrgebiete z.B. Grammatikmodelle, Kommunikationstheorie, ^{Theorie der} Semantik, Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik, Übersetzungstheorie, Sprachphilosophie usw.);
- Einsicht in//^{die} Sprachgeschichte (Lehrgebiete z.B.: Geschichte der französischen Sprache, Sprachwandel, Etymologie usw.);
- Einsicht in sprachliche Strukturen (Lehrgebiete z.B.: Textlinguistik, ^{Semantik} Syntax, Morphosyntax, Phonetik und Phonologie, Wortbildungslehre, Lexikographie, Skriptaforschung usw.) ¹⁾

Die Lernziele stehen in einem Verhältnis der Interdependenz und werden sowohl im Grund- wie im Hauptstudium verfolgt. Im sprachwissenschaftlichen Grundstudium stehen die Wissensvermittlung und die Einübung in die wissenschaftliche Arbeit im Vordergrund. Das Hauptstudium leistet vornehmlich die selbständige Applikation und den Transfer der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grund- studium SWS	Haupt- studium SWS
Introduction à la lecture	1 ²⁾	-
Einführungsübungen	2	-
Proseminare	2	2
Mittelseminare	-	2
Kurs für Examenskandidaten	-	1 ³⁾
Vorlesungen		0-4 ⁴⁾

- 1) Diese Aufstellung ist offen und entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung ergänzungsfähig.
- 2) Wird für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam abgehalten. Es handelt sich um einen für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam vorbereitenden Kurs.
- 3) Wird für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam abgehalten
- 4) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Vorlesungen und zu ihrer Verteilung auf Grund- und Hauptstudium siehe S. 20.

Leistungsnachweise

In allen Seminaren sind Leistungsnachweise zu erwerben. Voraussetzung ist in jedem Falle die regelmäßige und aktive mündliche Teilnahme. Für das Proseminar I erfolgt der Leistungsnachweis in der Regel auf Grund einer Klausur, für das Proseminar II und des Mittelseminar in der Regel auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit.

3. Teilbereich Literaturwissenschaft

Die Lernziele des Teilbereichs Literaturwissenschaft leiten sich aus der Voraussetzung her, daß literarische Texte und ihre wissenschaftliche Analyse in einem historisch-hermeneutischen Verhältnis zueinander stehen.

Lernziele:

- Einsicht in die formale Struktur von Texten und Textsorten und Kenntnis der Kategorien ihrer Analyse (Lehrgebiete z.B.: Rhetorik, Stilistik, Metrik, Narrativik usw.);
- Einsicht in die soziale und individuelle historische Bedingtheit von Texten, ihrer Entstehung und ihrer Wirkungsweisen und besonders der literaturwissenschaftlichen Methoden (Lerngebiete z.B.: Geschichte der französischsprachigen Literaturen, Gattungstheorie und Gattungsgeschichte, Theorie der Produktions- und Rezeptionsbedingungen, Kanonbildung, Geschichte literarischer Bewegungen, Poetik, Geistesgeschichte, politische und Wirtschaftsgeschichte, Literatur und Medient usw.);
- Einsicht in übernationale Zusammenhänge (Lehrgebiete z.B.: Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Epochenkonzepte wie Humanismus, Aufklärung, Romantik usw.)¹⁾

Die Lernziele stehen in einem Verhältnis der Interdependenz und werden sowohl im Grund- wie im Hauptstudium verfolgt. Im literaturwissenschaftlichen Grundstudium stehen die Wissensvermittlung und die Einübung in die wissenschaftliche Arbeit im Vordergrund. Das Hauptstudium leistet vornehmlich die selbständige Applikation und den Transfer der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

1) Diese Aufstellung ist offen und entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung ergänzungsfähig.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grundstudium SWS	Hauptstudium SWS
Introduction à la lecture	1 1)	-
Einführungsübungen	2	-
Proseminare	2	2
Mittelseminare	-	2
Kurs für Examenkandidaten	-	1 2)
Vorlesungen		0-4 3)

Leistungsnachweise

In allen Seminaren sind Leistungsnachweise zu erwerben. Voraussetzung ist in jedem Falle die regelmäßige und aktive mündliche Teilnahme. Für das Proseminar I erfolgt der Leistungsnachweis in der Regel auf Grund einer Klausur, für das Proseminar II und das Mittelseminar in der Regel auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit.

4. Teilbereich Fachdidaktik

Lernziel des Teilbereichs Fachdidaktik ist die Fähigkeit zu Reflexion über die Voraussetzungen und über die Vermittlung der nach der vorliegenden Studienordnung in den Teilbereichen Praktische Sprachausbildung, Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Veranstaltungen im Teilbereich Fachdidaktik finden als Vorlesungen oder als Seminare statt.

Es entfallen auf das Grundstudium 2 SWS und auf das Hauptstudium 4 SWS Fachdidaktik. Der Beginn fachdidaktischer Studien liegt in der Regel nach dem 3. Semester.

Mindestens eine fachdidaktische Veranstaltung muß als Seminar absolviert werden. Der Leistungsnachweis erfolgt in der Regel aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit.

- 1) Wird für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam abgehalten. Es handelt sich um einen für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam vorbereitenden Kurs.
- 2) Wird für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam abgehalten.
- 3) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Vorlesungen und zu ihrer Verteilung auf Grund- und Hauptstudium siehe S.20

Studiengang Französisch: Sekundarstufe I - Gesamtübersicht 1)

Sem.	Praktische Sprachausbildung	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Fachdidaktik	SWS insges.
1.	Phonétique 2 SWS Grammaire I 1 SWS Exercices I 1 SWS Compréhension I 2 SWS	-	-	-	6
2.	Grammaire II 1 SWS Exercices II 1 SWS (LN) Compréhension II 2 SWS Version I 2 SWS	Introduction à la lecture 2 SWS		-	8
3.	Version II 2 SWS Thème 2 SWS (LN)	Einführung 2 SWS	Einführung 2 SWS	-	8
4.	Compréhension III 2 SWS (LN)	Proseminar I 2 SWS (LN)	Proseminar I 2 SWS (LN)	Vorlesung/ Seminar 2 SWS 2) (LN)	8
5.	Studienaufenthalt im französischen Sprachgebiet.				
6.	perfectionnement 2 SWS	Proseminar II 2 SWS (LN) Vorlesung 2 SWS 3)	Proseminar II 2 SWS (LN)	Vorlesung/ Seminar 2 SWS	10

Grundstudium

Hauptstudium -25-

Studiengang Französisch: Sekundarstufe I Gesamtübersicht 1)

Sem.	Praktische Sprachausbildung	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Fachdidaktik	SWS insges.
7.	-	Mittelseminar 2 SWS (LN) Vorlesung 2 SWS 3) Kurs für Examenskandidaten 2 SWS	Mittelseminar 2 SWS (LN)	Vorlesung/ Seminar 2 SWS	10

Hauptstudium

Anmerkungen:

- 1) Diese Tabelle geht von 6 - 10 SWS als Rahmen aus. Zur Verteilung der Lehrveranstaltungen auf einzelne Semester siehe S. 20.
- 2) Zur Frage des Leistungsnachweises im Teilbereich Fachdidaktik siehe S. 24.
- 3) Freie Wahl zwischen den Teilbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft.

SCHULSTUFENBEZOGENE STUDIENORDNUNG - ITALIENISCH -

einem Semester oder mindestens vier Monaten im italienischen Sprachraum vor. Der Nachweis hierüber erfolgt durch Immatrikulationsbescheinigungen oder entsprechende sonstige Dokumente. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studienaufenthalt durch ein entsprechendes Sonderpraktikum ersetzt werden.

+

Allgemeines

Für die Studienordnungen im Fach Italienisch gelten die folgenden Bestimmungen und Voraussetzungen:

Die Studienordnungen für Italienisch: Sekundarstufe II (Hauptfach), Italienisch: Sekundarstufe II (Nebenfach) und Italienisch: Sekundarstufe I - im folgenden als S II H, S II N und S I abgekürzt - gehen aus vom nordrhein-westfälischen Lehrerausbildungsgesetz und den entsprechenden Durchführungserlassen des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. 5. 1976 (I A 4. 8161) und des Kultusministers vom 31. 5. 1976 (III C 3. 40-01/ Nr. 1456/76) sowie von den Empfehlungen zur Erstellung von Studienordnungen der Studienreformkommissionen beim Minister für Wissenschaft und Forschung vom Mai 1976.

Dementsprechend umfaßt der Studiengang S II H 74 bis 80 Semesterwochenstunden (SWS) zuzüglich 4 SWS Fachdidaktik aus dem Stundendeputat der Erziehungswissenschaft. Hierbei kann der im Erlaß des Kultusministers vom 31. 5. 1976 eingeräumte Abzug von 15 % teilweise in Anspruch genommen werden.

Die Studiengänge S II N und S I umfassen je 46 SWS zuzüglich 4 SWS Fachdidaktik aus dem Deputat der Erziehungswissenschaft. Hierbei wird den besonderen Bedingungen eines Fremdsprachenfaches mit ungleichen Anfangskenntnissen der Studenten durch die im Erlaß vom 31. 5. 1976 vorgesehene Erhöhung von 15 % Rechnung getragen.

Im übrigen wird vorausgesetzt, daß die in den Studienordnungen vorgesehenen Semesterzahlen von 9 (bei S II H und S II N) bzw. 7 Semestern (bei S I) die jeweils minimale Studiendauer darstellen, die das berufsqualifizierende Prüfungsverfahren nicht einschließt.

Die drei Studienordnungen sehen einen zusammenhängenden, in der Regel nach dem Grundstudium abzuleistenden Studienaufenthalt von

Die Zugangsvoraussetzungen werden durch die Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf geregelt.

Voraussetzung für das Studium nach jeder der drei Studienordnungen ist das Kleine Latinum. Studierende, die diese Voraussetzung zu Beginn des Studiums nicht erfüllen, müssen entsprechende Lateinkenntnisse in der Regel bis zum Ende des Grundstudiums nachweisen.

Das Studium kann sowohl zum Winter- wie zum Sommersemester aufgenommen werden. Der Wechsel von einem Lehramtsstudiengang zu einem anderen (einschließlich des Wechsels zwischen den romanistischen Fächern) sowie der Wechsel von einem Lehramtsstudiengang zu einem Magister-, Promotions- oder sonstigen romanistischen Studiengang ist grundsätzlich möglich. Die regelmäßige Inanspruchnahme der Studienberatung ist als Teil des Studiums zu betrachten.

Die drei Studienordnungen für Italienisch gelten vom 1. April 1977 an. Studierende, die ihr Studium nach dem 1. Mai 1975, aber vor Inkrafttreten dieser Studienordnungen aufgenommen haben, können ihr Grundstudium nach dem früheren Studiengang absolvieren.

- 24 -

Studienordnung Italienisch/ Sekundarstufe II (Hauptfach)

Der Studiengang umfaßt vier Teilbereiche mit den folgenden Stundenzahlen:

Praktische Sprachausbildung	30 SWS
Sprachwissenschaft	20 SWS
Literaturwissenschaft	20 SWS
Fachdidaktik (aus dem Deputat des Italienischen)	<u>4 SWS</u>
	74 SWS
Fachdidaktik (aus dem Deputat der Erziehungswissenschaft)	<u>4 SWS</u>
Insgesamt:	78 SWS im Fach.

Weitere sechs Stunden können zur Erweiterung und Intensivierung des Studiums in den vier Teilbereichen oder in benachbarten Fächern verwendet werden.

Wird das Fach Italienisch mit dem Fach Französisch kombiniert, so ist eine Erweiterung dieses Verfügungsfreiraums bis zu 14 SWS möglich, da in diesem Fall im Teilbereich Praktische Sprachausbildung das Französische als zweite romanische Sprache gewählt werden kann und die Einführungsübungen der Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft jeweils nur einmal für beide Fächer absolviert werden.

Das Gebiet "Landeskunde" ist so eng mit den oben aufgeführten Teilbereichen verflochten, daß die betreffenden Fragestellungen sich in diese vier Teilbereiche integrieren.

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (mit Ausnahme der Vorlesungen) ist die Vorlage aller im Grundstudium geforderten Leistungsnachweise. Diese sollten bis zum Ende des 5. Semesters erworben werden. Nach diesem Abschluß des Grundstudiums erfolgt in der Regel der Auslandsaufenthalt.

Der Studiengang bietet die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Hauptseminaren und den Vorlesungen.

- Es kann je ein Hauptseminar (in der Regel 2 SWS) im Teilbereich Sprachwissenschaft und im Teilbereich Literaturwissenschaft, oder es können beide Hauptseminare in einem der beiden Teilbereiche abgeleistet werden.

- Bei den Vorlesungen kann in einem der Teilbereiche Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft eine Schwerpunktbildung bis zum Umfang von 8 SWS erfolgen. Mindestens 4 SWS Vorlesung müssen im

jeweils anderen Teilbereich belegt werden.

Die Teilnahme an den von der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen ist obligatorisch. Obligatorisch ist auch die Einhaltung der Abfolge von Grund- und Hauptstudium und der Reihenfolge der einzelnen Lehrveranstaltungen; ausgenommen hiervon sind die Vorlesungen. Im Teilbereich Praktische Sprachausbildung kann bei Nachweis entsprechender Kenntnisse die Befreiung von einzelnen Lehrveranstaltungen genehmigt werden. Die Verteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen auf bestimmte Semester - vgl. die Gesamtübersicht S. 9 f. - hat Empfehlungscharakter.

Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Wiederholungen bereits erbrachter Nachweise bedürfen der Rücksprache mit dem betreffenden Dozenten.

Als Leistungsnachweise für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung im Sinne der Verwaltungsverordnung des Kultusministers vom 13. Februar 1976 (III C 3/6. 40-21/3 Nr. 477/76) gelten die Leistungsnachweise für die beiden Hauptseminare. Als Leistungsnachweis für die Fachdidaktik gilt der ^{erfolgreiche} Abschluß eines fachdidaktischen Seminars.

1. Teilbereich Praktische Sprachausbildung

Lernziele:

- Praktische Beherrschung der italienischen Sprache, im einzelnen: Textverständnis; Fähigkeit zur Bewältigung zweisprachiger Situationen; Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich über Texte und Themen in der Fremdsprache zu äußern;
- Grundkenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grundstudium SWS	Hauptstudium SWS
Italienisch für Anfänger	4	-
Grammatica contrastiva	1	-
Esercizi di grammatica	1	-
Comprensione ed espressione I - III	6	-
Traduzione (Italiano-Tedesco) I - II	4	-
Traduzione (Tedesco-Italiano) I - II	4	-
Corso di perfezionamento I - III	2	4
Corso di preparazione all'esame finale	-	0 - 2 ¹⁾

1) Fakultativ, kann aus der auf S. 3 erwähnten "Reserve" von 6 - 14 SWS bestritten werden.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung (Fortsetzung)

	Grund- studium SWS	Haupt- studium SWS
2. romanische Sprache I - II	4 1)	-
Altitalienisch	2 2)	-

Leistungsnachweise (LN)

Die vorstehenden Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche bzw. mündliche Leistungsnachweise abgeschlossen. Bei Veranstaltungstypen, die mehrere Stufen umfassen, liegt der Leistungsnachweis am Ende der jeweils letzten Stufe, bezieht sich jedoch auf den Stoff aller Stufen. Für "Traduzione (Italiano - Tedesco)" und "Traduzione (Tedesco - Italiano)" findet ein gemeinsamer Leistungsnachweis statt.

Leistungsnachweise liegen

- für "Grammatica": nach der Teilnahme am Kurs "Grammatica contrastiva"
- für "Traduzione": nach der Teilnahme an den Kursen "Traduzione (Italiano - Tedesco)" II und "Traduzione (Tedesco - Italiano)" II
- für "Comprensione ed espressione": nach der Teilnahme am Kurs "Comprensione ed espressione" III
- für die 2. romanische Sprache: nach der Teilnahme am Kurs II oder am einsemestrigen Intensivkurs
- für "Altitalienisch" nach der Teilnahme am Kurs "Altitalienisch"

2. Teilbereich Sprachwissenschaft

Die Lernziele des Teilbereichs Sprachwissenschaft leiten sich aus der Voraussetzung her, daß Sprache als soziales Phänomen Ergebnis einer historischen Entwicklung ist. Dementsprechend müssen neben sprachimmanenten Strukturuntersuchungen sowohl die sozialen als auch die historischen Dimensionen von Sprache berücksichtigt werden.

- 1) Kann durch einsemestrigen Intensivkurs von 4 SWS abgeleistet werden. Im Falle einer Fächerkombination Italienisch/Französisch kann das Französische als 2. romanische Sprache gewählt werden.
- 2) Diese Veranstaltung wird ihrem Charakter nach an dieser Stelle aufgeführt, ihr Stundenanteil geht je zur Hälfte zu Lasten der Sprach- und der Literaturwissenschaft.

Lernziele:

- Einsicht in die Sprachtheorie und ihre Geschichte (Lehrgebiete z. B.: Grammatikmodelle, Kommunikationstheorie, Theorie der Semantik, Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik, Übersetzungstheorie, Sprachphilosophie usw.);
- Einsicht in die Sprachgeschichte (Lehrgebiete z. B.: Geschichte der italienischen Sprache, Sprachwandel, Etymologie usw.);
- Einsicht in sprachliche Strukturen (Lehrgebiete z. B.: Textlinguistik, Semantik, Syntax, Morphosyntax, Phonetik und Phonologie, Wortbildungslehre, Lexikographie, Skriptaforschung usw.).¹⁾

Die Lernziele stehen in einem Verhältnis der Interdependenz und werden sowohl im Grund- wie im Hauptstudium verfolgt. Im sprachwissenschaftlichen Grundstudium stehen die Wissensvermittlung und die Einübung in die wissenschaftliche Arbeit im Vordergrund. Das Hauptstudium leistet vornehmlich die selbständige Applikation und den Transfer der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grund- studium SWS	Haupt- studium SWS
Introduzione alla lettura	1 2)	-
Einführungsübungen	2 3)	-
Proseminare	4	-
Mittelseminare	-	2
Hauptseminare	-	0 - 4 4)
Interpretationskurs für Examenskandidaten	-	1 5)
Vorlesungen		4 - 8 6)

- 1) Diese Aufstellung ist offen und entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung ergänzungsfähig.
- 2) Es handelt sich um einen für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam vorbereitenden Kurs.
- 3) Im Falle einer Fächerkombination Italienisch/Französisch wird die Einführungsübung im Teilbereich Sprachwissenschaft nur einmal für beide Fächer absolviert.
- 4) Zur Möglichkeit der Schwerpunktbildung bei den Hauptseminaren siehe S. 3.
- 5) Wird für die Teilbereiche Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft gemeinsam abgehalten.
- 6) Zur Möglichkeit der Schwerpunktbildung bei den Vorlesungen und zu ihrer Verteilung auf Grund- und Hauptstudium siehe S. 3 f.

Leistungsnachweise

In allen Seminaren sind Leistungsnachweise zu erwerben. Voraussetzung ist in jedem Falle die regelmäßige und aktive mündliche Teilnahme. In den Proseminaren I und in den Mittelseminaren erfolgt der Leistungsnachweis in der Regel auf Grund einer Klausur, in den Proseminaren II und in den Hauptseminaren in der Regel auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit.

3. Teilbereich Literaturwissenschaft

Die Lernziele des Teilbereichs Literaturwissenschaft leiten sich aus der Voraussetzung her, daß literarische Texte und ihre wissenschaftliche Analyse in einem historisch-hermeneutischen Verhältnis zueinander stehen.

Lernziele:

- Einsicht in die formale Struktur von Texten und Textsorten und Kenntnis der Kategorien ihrer Analyse (Lehrgebiete z. B.: Rhetorik, Stilistik, Metrik, Narrativik usw.);
- Einsicht in die soziale und individuelle historische Bedingtheit von Texten, ihrer Entstehung und ihrer Wirkungsweisen und besonders der literaturwissenschaftlichen Methoden (Lehrgebiete z. B.: Geschichte der italienischen Literatur, Gattungstheorie und Gattungsgeschichte, Theorie der Produktions- und Rezeptionsbedingungen, Kanonbildung, Geschichte literarischer Bewegungen, Poetik, Geistesgeschichte, politische und Wirtschaftsgeschichte, Literatur und Medien usw.);
- Einsicht in übernationale Zusammenhänge (Lehrgebiete z. B.: Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Epochenkonzepte wie Humanismus, Barock, Romantik usw.).¹⁾

Die Lernziele stehen in einem Verhältnis der Interdependenz und werden sowohl im Grund- wie im Hauptstudium verfolgt. Im literaturwissenschaftlichen Grundstudium stehen die Wissensvermittlung und die Einübung in die wissenschaftliche Arbeit im Vordergrund. Das Hauptstudium leistet vornehmlich die selbständige Applikation und das Transfer der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

¹⁾ Diese Aufstellung ist offen und entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung ergänzungsfähig.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grundstudium SWS	Hauptstudium SWS
Introduzione alla lettura	1 1)	-
Einführungsübungen	2 2)	-
Proseminare	4	-
Mittelseminare	-	2
Hauptseminare	-	0 - 4 3)
Interpretationskurs für Examenkandidaten	-	1 4)
Vorlesungen		4 - 8 5)

Leistungsnachweise

In allen Seminaren sind Leistungsnachweise zu erwerben. Voraussetzung ist in jedem Falle die regelmäßige und aktive mündliche Teilnahme. In den Proseminaren I und in den Mittelseminaren erfolgt der Leistungsnachweis in der Regel auf Grund einer Klausur, in den Proseminaren II und in den Hauptseminaren in der Regel auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit.

4. Teilbereich Fachdidaktik

Lernziel des Teilbereichs Fachdidaktik ist die ^{Fähigkeit zu}berufsbezogener Reflexion über die Voraussetzungen und über die Vermittlung der nach der vorliegenden Studienordnung in den Teilbereichen Praktische Sprachausbildung, Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Veranstaltungen im Teilbereich Fachdidaktik finden als Vorlesungen oder als Seminare statt.

Es entfallen auf das Grund- und auf das Hauptstudium je 4 SWS Fachdidaktik. Der Beginn fachdidaktischer Studien liegt in der Regel nach dem 4. Semester.

Mindestens eine fachdidaktische Veranstaltung muß als Seminar absolviert werden. Der Leistungsnachweis erfolgt in der Regel auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit.

- 1) Es handelt sich um einen für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam vorbereitenden Kurs.
- 2) Im Falle einer Fächerkombination Italienisch/Französisch wird die Einführungsübung im Teilbereich Literaturwissenschaft nur einmal für beide Fächer absolviert.
- 3) Zur Möglichkeit der Schwerpunktbildung bei den Hauptseminaren s. S. 3
- 4) Wird für die Teilbereiche Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft gemeinsam abgehalten.
- 5) Zur Möglichkeit der Schwerpunktbildung bei den Vorlesungen und zu ihrer Verteilung auf Grund- und Hauptstudium s. S. 3 f.

Studiengang Italienisch / Sekundarstufe II (Hauptfach) - Gesamtübersicht 1)

Sem.	Praktische Sprachausbildung	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Fachdidaktik	SWS insges.
1.	Italienisch für Anfänger 4 SWS 2. rom. Sprache I 2 SWS ²⁾	Introduzione alla lettura 2 SWS		-	8
2.	Grammatica 1 SWS Esercizi 1 SWS ¹⁾ (LN) Comprensione I 2 SWS 2. rom. Sprache II 2 SWS ²⁾ (LN) Traduzione Italiano - Tedesco I 2 SWS	Einführung, 2 SWS ³⁾		-	10
3.	Comprensione II 2 SWS Traduzione Italiano - Tedesco II 2 SWS Traduzione Tedesco - Italiano I 2 SWS Altitalienisch 2 SWS (LN)	Einführung, 2 SWS ³⁾		-	10
4.	Comprensione III 2 SWS (LN) Traduzione Tedesco - Italiano II 2 SWS (LN)	Proseminar I, 2 SWS (LN) Vorlesung, 2 SWS ⁵⁾	Proseminar I, 2 SWS (LN)	-	10
5.	Perfezionamento I 2 SWS	Proseminar II, 2 SWS (LN)	Proseminar II, 2 SWS (LN)	Vorlesung/ Seminar 4 SWS ⁴⁾ (LN)	10
6.	Studienaufenthalt im italienischen Sprachgebiet				

Grundstudium

Studiengang Italienisch / Sekundarstufe II (Hauptfach) - Gesamtübersicht 1)

Sem.	Praktische Sprachausbildung	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Fachdidaktik	SWS insges.
7.	Perfezionamento II 2 SWS	Mittelseminar, 2 SWS (LN) Vorlesung, 2 SWS ⁵⁾ Vorlesung, 2 SWS ⁵⁾	Mittelseminar, 2 SWS (LN)	-	10
8.	Perfezionamento III 2 SWS	Hauptseminar, 2 SWS ⁶⁾ (LN) Vorlesung, 2 SWS ⁵⁾ Vorlesung, 2 SWS ⁵⁾		Vorlesung/ Seminar 2 SWS	10
9.	Corso di preparazione all'esame finale 2 SWS ⁷⁾	Hauptseminar, 2 SWS ⁶⁾ (LN) Vorlesung, 2 SWS ⁵⁾ Examenskurs, 2 SWS		Vorlesung/ Seminar 2 SWS	8 - 10

Hauptstudium

Anmerkungen:

- 1) Diese Tabelle geht von in der Regel 10 SWS als Rahmen aus. Zur Verteilung der Lehrveranstaltungen auf einzelne Semester vergleiche S. 4.
- 2) Kann durch einsemestrigen Intensivkurs von 4 SWS abgeleistet werden.
- 3) Eine der beiden Einführungen kann im 2., die andere im 3. Semester absolviert werden.
- 4) Zur Frage des Leistungsnachweises im Teilbereich Fachdidaktik siehe S. 8.
- 5) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Vorlesungen siehe S. 3f.
- 6) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Hauptseminaren siehe S. 3.
- 7) Der Kurs ist fakultativ und kann aus der auf S. 3 erwähnten "Reserve" von 6 - 14 SWS bestritten werden.

Studienordnung Italienisch / Sekundarstufe II (Nebenfach)

Der Studiengang umfaßt vier Teilbereiche mit den folgenden Stunden-
zahlen:

Praktische Sprachausbildung	20 SWS
Sprachwissenschaft	12 SWS
Literaturwissenschaft	12 SWS
Fachdidaktik (aus dem Deputat des Italienischen)	<u>2 SWS</u>
	46 SWS
Fachdidaktik (aus dem Deputat der Erziehungs- wissenschaft)	<u>4 SWS</u>
Insgesamt:	50 SWS im Fach

Wird das Fach Italienisch mit dem Fach Französisch kombiniert, so ver-
ringert sich der Anteil der Teilbereiche Sprachwissenschaft und Litera-
turwissenschaft um je 2 SWS, da in diesem Fall die Einführungsübungen
der beiden Teilbereiche jeweils nur einmal für beide Fächer absolviert
werden. Die dadurch zur Verfügung stehenden 4 SWS können zur Erweite-
rung und Intensivierung des Studiums in den vier Teilbereichen oder in
benachbarten Fächern verwendet werden.

Das Gebiet "Landeskunde" ist so eng mit den oben aufgeführten Teilbe-
reichen verflochten, daß die betreffenden Fragestellungen sich in diese
vier Teilbereiche integrieren.

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Voraus-
setzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums
(mit Ausnahme der Vorlesungen) ist die Vorlage aller im Grundstudium
geforderten Leistungsnachweise. Diese sollten bis zum Ende des 5. Seme-
sters erworben werden. Nach diesem Abschluß des Grundstudiums erfolgt
in der Regel der Auslandsaufenthalt.

Der Studiengang bietet die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den
Proseminaren, den Mittelseminaren und den Vorlesungen.

- Je ein Proseminar I ist im Teilbereich Sprachwissenschaft und im Teil-
bereich Literaturwissenschaft abzuleisten. Für das dritte Proseminar
(Proseminar II) ist die Wahl zwischen diesen beiden Teilbereichen frei-
gestellt.
- Es kann je ein Mittelseminar im Teilbereich Sprachwissenschaft und im
Teilbereich Literaturwissenschaft oder es können beide Mittelseminare
in einem der beiden Teilbereiche abgeleistet werden.
- Von den 6 SWS Vorlesungen sind je 2 SWS im Teilbereich Sprachwissen-
schaft und im Teilbereich Literaturwissenschaft abzuleisten. Für die
verbleibenden 2 SWS ist die Wahl zwischen diesen beiden Teilbereichen
freigestellt.

Die Teilnahme an den von der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveran-
staltungen ist obligatorisch. Obligatorisch ist auch die Einhaltung der
Abfolge von Grund- und Hauptstudium und der Reihenfolge der einzelnen
Lehrveranstaltungen. Ausgenommen hiervon sind die Vorlesungen. Im Teil-
bereich Praktische Sprachausbildung kann bei Nachweis ertsprechender
Kenntnisse die Befreiung von einzelnen Lehrveranstaltungen genehmigt
werden. Die Verteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen auf bestimmte
Semester - vgl. die Gesamtübersicht S. 17 f. - hat Empfehlungscharakter.

Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Wiederholungen
bereits erbrachter Nachweise bedürfen der Rücksprache mit den betreffen-
den Dozenten.

Als Leistungsnachweise für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung im Sinne
der Verwaltungsverordnung des Kultusministers vom 13. Februar 1976 (III
C 3/6.40-21/3 Nr. 477/76) gelten die Leistungsnachweise für die beiden
Mittelseminare. Als Leistungsnachweis für die Fachdidaktik gilt der ^(erfolgreiche) Ab-
schluß eines fachdidaktischen Seminars.-

1. Teilbereich Praktische Sprachausbildung

Lernziele:

Praktische Beherrschung der italienischen Sprache, im einzelnen:
Textverständnis; Fähigkeit zur Bewältigung zweisprachiger Situationen;
Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich über Texte und Themen in der
Fremdsprache zu äußern.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grund- studium SWS	Haupt- studium SWS
Italienisch für Anfänger (Intensivkurs)	4	-
Grammatica contrastiva	1	-
Esercizi di grammatica	1	-
Comprensione ed espressione I - III	6	-
Traduzione (Italiano - Tedesco)	2	-
Traduzione (Tedesco - Italiano) I - II	4	-
Corso di perfezionamento	-	2

Leistungsnachweise (LN)

Die vorstehenden Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche bzw. münd-
liche Leistungsnachweise abgeschlossen. Bei Veranstaltungstypen, die
mehrere Stufen umfassen, liegt der Leistungsnachweis am Ende der jeweils
letzten Stufe, bezieht sich jedoch auf den Stoff aller Stufen. Für
"Traduzione (Italiano - Tedesco)" und "Traduzione (Tedesco - Italiano)"
findet ein gemeinsamer Leistungsnachweis statt.

Leistungsnachweise liegen	
für "Grammatica":	nach Teilnahme am Kurs "Grammatica contrastiva"
für "Traduzione":	nach der Teilnahme am Kurs "Traduzione (Tedesco-Italiano) " II
für "Comprensione ed espressione":	nach der Teilnahme am Kurs "Comprensione ed espressione" III

2. Teilbereich Sprachwissenschaft

Die Lernziele des Teilbereichs Sprachwissenschaft leiten sich aus der Voraussetzung her, daß Sprache als soziales Phänomen Ergebnis einer historischen Entwicklung ist. Dementsprechend müssen neben sprachimmanenten Strukturuntersuchungen sowohl die sozialen als auch die historischen Dimensionen von Sprache berücksichtigt werden.

Lernziele:

- Einsicht in die Sprachtheorie und ihre Geschichte (Lehrgebiete z. B.: Grammatikmodelle, Kommunikationstheorie, ^{Theorie der} Semantik, Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik, Übersetzungstheorie, Sprachphilosophie usw.);
- Einsicht in die Sprachgeschichte (Lehrgebiete z. B.: Geschichte der italienischen Sprache, Sprachwandel, Etymologie usw.);
- Einsicht in sprachliche Strukturen (Lehrgebiete z. B.: Textlinguistik, ^{Semantik,} Syntax, Morphosyntax, Phonetik und Phonologie, Wortbildungslehre, Lexikographie, Skriptaforschung usw.)¹⁾

Die Lernziele stehen in einem Verhältnis der Interdependenz und werden sowohl im Grund- wie im Hauptstudium verfolgt. Im sprachwissenschaftlichen Grundstudium stehen die Wissensvermittlung und die Einübung in die wissenschaftliche Arbeit im Vordergrund. Das Hauptstudium leistet vornehmlich die selbständige Applikation und den Transfer der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grundstudium SWS	Hauptstudium SWS
Introduzione alla lettura	1 2)	-
Einführungsübungen	2 3)	-

- 1) Diese Aufstellung ist offen und entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung ergänzungsfähig.
- 2) Es handelt sich um einen für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam vorbereitenden Kurs.
- 3) Im Falle einer Fächerkombination Italienisch/Französisch wird die Einführungsübung im Teilbereich Sprachwissenschaft nur einmal für beide Fächer absolviert.

	Grundstudium SWS	Hauptstudium SWS
Proseminare	2 - 4 1)	-
Mittelseminare	-	0 - 4 2)
Wiederholungskurs für Examenkandidaten	-	1 3)
Vorlesungen	-	2 - 4 4)

Leistungsnachweise

In allen Seminaren sind Leistungsnachweise zu erwerben. Voraussetzung ist in jedem Falle die regelmäßige und aktive mündliche Teilnahme. Für das Proseminar I erfolgt der Leistungsnachweis in der Regel auf Grund einer Klausur, für das Proseminar II und die Mittelseminare in der Regel auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit.

3. Teilbereich Literaturwissenschaft

Die Lernziele des Teilbereichs Literaturwissenschaft leiten sich aus der Voraussetzung her, daß literarische Texte und ihre wissenschaftliche Analyse in einem historisch-hermeneutischen Verhältnis zueinander stehen.

Lernziele:

- Einsicht in die formale Struktur von Texten und Textsorten und Kenntnis der Kategorien ihrer Analyse (Lehrgebiete z. B.: Rhetorik, Stilistik, Metrik, Narrativik usw.);
- Einsicht in die soziale und individuelle historische Bedingtheit von Texten, ihrer Entstehung und ihrer Wirkungsweisen und besonders der literaturwissenschaftlichen Methoden (Lehrgebiete z. B.: Geschichte der italienischen Literatur, Gattungstheorie und Gattungsgeschichte, Theorie der Produktions- und Rezeptionsbedingungen, Kanonbildung, Geschichte literarischer Bewegungen, Poetik, Geistesgeschichte, politische Geschichte und Wirtschaftsgeschichte, Literatur und Medien usw.);
- Einsicht in übernationale Zusammenhänge (Lehrgebiete z. B.: Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Epochenkonzepte wie Humanismus, Barock, Romantik usw.)⁵⁾

- 1) Bei Proseminar II: freie Wahl zwischen den Teilbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft vgl. S. 11.
- 2) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Mittelseminaren siehe Seite 11.
- 3) Wird für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam abgehalten.
- 4) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Vorlesungen, vgl. S. 11.
- 5) Diese Aufstellung ist offen und entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung ergänzungsfähig.

Die Lernziele stehen in einem Verhältnis der Interdependenz und werden sowohl im Grund- wie im Hauptstudium verfolgt. Im literaturwissenschaftlichen Grundstudium stehen die Wissensvermittlung und die Einübung in die wissenschaftliche Arbeit im Vordergrund. Das Hauptstudium leistet vornehmlich die selbständige Applikation und den Transfer der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grundstudium SWS	Hauptstudium SWS
Introduzione alla lettura	1 1)	-
Einführungsübungen	2 2)	-
Proseminare	2 - 4 3)	-
Mittelseminare	-	0 - 4 4)
Wiederholungskurs für Examenkandidaten	-	1 5)
Vorlesungen	-	2 - 4 6)

Leistungsnachweise

In allen Seminaren sind Leistungsnachweise zu erwerben. Voraussetzung ist in jedem Falle die regelmäßige und aktive mündliche Teilnahme. Für das Proseminar I erfolgt der Leistungsnachweis in der Regel auf Grund einer Klausur, für das Proseminar II und die Mittelseminare in der Regel auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit.

4. Teilbereich Fachdidaktik

Lernziel des Teilbereichs Fachdidaktik ist die ^{Fähigkeit zu}berufsbezogene Reflexion über die Voraussetzungen und über die Vermittlung der nach der vorliegenden Studienordnung in den Teilbereichen Praktische Sprachausbildung, Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Veranstaltungen im Teilbereich Fachdidaktik finden als Vorlesungen oder als Seminare statt.

Es entfallen auf das Grundstudium 2 SWS und auf das Hauptstudium 4 SWS Fachdidaktik. Der Beginn fachdidaktischer Studien liegt in der Regel nach dem 4. Semester.

- 1) Es handelt sich um einen für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam vorbereitenden Kurs.
- 2) Im Falle einer Fächerkombination Italienisch/Französisch wird die Einführungsübung im Teilbereich Literaturwissenschaft nur einmal für beide Fächer absolviert.
- 3) Bei Proseminar II: freie Wahl zwischen den Teilbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft; vgl. S. 11.
- 4) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Mittelseminaren siehe S. 11.
- 5) Wird für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissen-

Mindestens eine fachdidaktische Veranstaltung muß als Seminar absolviert werden. Der Leistungsnachweis erfolgt in der Regel aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit.

Fortsetzung Anmerkungen S. 15:

- 5) schaft gemeinsam abgehalten.
- 6) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Vorlesungen, vgl. S. 11.

Studiengang Italienisch / Sekundarstufe II (Nebenfach) - Gesamtübersicht 1)

Sem.	Praktische Sprachausbildung	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Fachdidaktik	SWS insges.
1.	Italienisch für Anfänger 4 SWS	Introduzione alla lettura, 2 SWS		-	6
2.	Grammatica 1 SWS Esercizi 1 SWS (LN) Comprensione I 2 SWS	Einführung, 2 SWS 2)	Einführung, 2 SWS 2)	-	6
3.	Comprensione II 2 SWS Traduzione Italiano-Tedesco I 2 SWS Traduzione Tedesco-Italiano 2 SWS			-	8
4.	Comprensione III 2 SWS (LN) Traduzione (Tedesco-Italiano) 2 SWS (LN)	Proseminar I, 2 SWS (LN)	Proseminar I, 2 SWS (LN)	-	8
5.	-	Vorlesung, 2 SWS Proseminar II, 2 SWS (LN) 3)	Vorlesung, 2 SWS	Vorlesung/ 2 SWS Seminar (LN) 4)	8
6.	Studienaufenthalt im italienischen Sprachgebiet				
7.	-		Mittelseminar, 2 SWS (LN) 5) Vorlesung, 2 SWS 6)	Vorlesung/ 2 SWS Seminar (LN)	6

- 17 -
Grundstudium
Hauptstudium

Studiengang Italienisch / Sekundarstufe II (Nebenfach) - Gesamtübersicht 1)

Sem.	Praktische Sprachausbildung	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Fachdidaktik	SWS insges.
8.	Perfezionamento 2 SWS	Mittelseminar 2 SWS (LN) 5)		Vorlesung/ Seminar 2 SWS	6
9.	-	Wiederholungskurs für Examenkandidaten, 2 SWS		-	2

- 18 -
Hauptstudium

Anmerkungen:

- 1) Diese Tabelle geht von in der Regel 6 - 8 SWS als Rahmen aus. Zur Verteilung der Lehrveranstaltungen auf einzelne Semester vgl. S. 12.
- 2) Eine der beiden Einführungen kann im 2., die andere im 3. Semester absolviert werden.
- 3) Freie Wahl zwischen den Teilbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft.
- 4) Zur Frage des Leistungsnachweises im Teilbereich Fachdidaktik siehe S. 16.
- 5) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Mittelseminaren siehe S. 11.
- 6) Freie Wahl zwischen den Teilbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft.

Studienordnung Italienisch: Sekundarstufe I

Der Studiengang umfaßt vier Teilbereiche mit den folgenden Stunden-
zahlen:

Praktische Sprachausbildung	20 SWS
Sprachwissenschaft	12 SWS
Literaturwissenschaft	12 SWS
Fachdidaktik (aus dem Deputat des Italienischen)	<u>2 SWS</u>
	46 SWS
Fachdidaktik (aus dem Deputat der Erziehungswissen- schaft)	<u>4 SWS</u>
Insgesamt:	50 SWS im Fach

Das Gebiet "Landeskunde" ist so eng mit den oben aufgeführten Teilbe-
reichen verflochten, daß die betreffenden Fragestellungen sich in die-
se vier Teilbereiche integrieren.

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Voraus-
setzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums
(mit Ausnahme der Vorlesungen) ist die Vorlage aller im Grundstudium
geforderten Leistungsnachweise. Diese sollten bis zum Ende des 4. Se-
mesters erworben werden. Nach diesem Abschluß des Grundstudiums er-
folgt in der Regel der Auslandsaufenthalt.

Der Studiengang bietet die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei
den Vorlesungen: Es kann je eine Vorlesung (in der Regel 2 SWS) im
Teilbereich Sprachwissenschaft und im Teilbereich Literaturwissenschaft
oder es können 4 SWS Vorlesung in einem der beiden Teilbereiche abge-
leistet werden.

Die Teilnahme an den von der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrver-
anstaltungen ist obligatorisch. Obligatorisch ist auch die Einhaltung
der Abfolge von Grund- und Hauptstudium und der Reihenfolge der einzel-
nen Lehrveranstaltungen; ausgenommen hiervon sind die Vorlesungen. Im
Teilbereich Praktische Sprachausbildung kann bei Nachweis entsprechen-
der Kenntnisse die Befreiung von einzelnen Lehrveranstaltungen genehmigt
werden. Die Verteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen auf bestimmte
Semester - vgl. die Gesamtübersicht S. 24 f. - hat Empfehlungscharakter.
Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Wiederholungen
bereits erbrachter Nachweise bedürfen der Rücksprache mit dem betreffen-
den Dozenten.

Als Leistungsnachweis für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung im Sinne
der Verwaltungsverordnung des Kultusministers vom 13. Februar 1976
(III C 5.40-21/2 Nr. 476/76) gelten die Leistungsnachweise für die

beiden Mittelseminare. Als Leistungsnachweis für die Fachdidaktik gilt
erfolgreiche der Abschluß eines fachdidaktischen Seminars.

1. Teilbereich Praktische Sprachausbildung

Lernziele:

Praktische Beherrschung der italienischen Sprache, im einzelnen:
Textverständnis; Fähigkeit zur Bewältigung zweisprachiger Situationen;
Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich über Texte und Themen in der
Fremdsprache zu äußern.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grund- studium SWS	Haupt- studium SWS
Italienisch für Anfänger (Intensivkurs)	4	-
Grammatica contrastiva	1	-
Esercizi di grammatica	1	-
Comprensione ed espressione I - III	6	-
Traduzione (Tedesco-Italiano) I - II	4	-
Traduzione (Italiano-Tedesco)	2	-
Corso di perfezionamento	-	2

Leistungsnachweise (LN)

Die vorstehenden Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche bzw.
mündliche Leistungsnachweise abgeschlossen. Bei Veranstaltungstypen,
die mehrere Stufen umfassen, liegt der Leistungsnachweis am Ende der
jeweils letzten Stufe, bezieht sich jedoch auf den Stoff aller Stufen.
Für "Traduzione (Italiano-Tedesco)" und "Traduzione (Tedesco-Italiano)"
findet ein gemeinsamer Leistungsnachweis statt.

Leistungsnachweise liegen

- für "Grammatica": nach Teilnahme am Kurs
"Grammatica contrastiva"
- für "Traduzione": nach der Teilnahme am Kurs
"Traduzione (Tedesco-Italiano)" II
- für "Comprensione ed espressione": nach der Teilnahme am Kurs
"Comprensione ed espressione" III

- 35 -

2. Teilbereich Sprachwissenschaft

Die Lernziele des Teilbereichs Sprachwissenschaft leiten sich aus der Voraussetzung her, daß Sprache als soziales Phänomen Ergebnis einer historischen Entwicklung ist. Dementsprechend müssen neben sprachimmanenten Strukturuntersuchungen sowohl die sozialen als auch die historischen Dimensionen von Sprache berücksichtigt werden.

Lernziele:

- Einsicht in die Sprachtheorie und ihre Geschichte (Lehrgebiete z. B. Grammatikmodelle, Kommunikationstheorie, Theorie der Semantik, Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik, Übersetzungstheorie, Sprachphilosophie usw.);
- Einsicht in die Sprachgeschichte (Lehrgebiete z. B.: Geschichte der italienischen Sprache, Sprachwandel, Etymologie usw.);
- Einsicht in die sprachlichen Strukturen (Lehrgebiete z. B.: Textlinguistik, Semantik, Syntax, Morphosyntax, Phonetik und Phonologie, Wortbildungslehre, Lexikographie, Skriptaforschung usw.)¹⁾

Die Lernziele stehen in einem Verhältnis der Interdependenz und werden sowohl im Grund- wie im Hauptstudium verfolgt. Im sprachwissenschaftlichen Grundstudium stehen die Wissensvermittlung und die Einübung in die wissenschaftliche Arbeit im Vordergrund. Das Hauptstudium leistet vornehmlich die selbständige Applikation und den Transfer der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grundstudium SWS	Hauptstudium SWS
Introduzione alla lettura	1 ²⁾	-
Einführungsübungen	2	-
Proseminare	2	2
Mittelseminare	-	2
Kurs für Examenskandidaten	-	1 ³⁾
Vorlesungen	0 - 4 ⁴⁾	

- 1) Diese Aufstellung ist offen und entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung ergänzungsfähig.
- 2) Wird für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam abgehalten.- Es handelt sich um einen für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam vorbereitenden Kurs.
- 3) Wird für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam abgehalten.
- 4) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Vorlesungen und zu ihrer Verteilung auf Grund- und Hauptstudium siehe S. 19.

Leistungsnachweise

In allen Seminaren sind Leistungsnachweise zu erwerben. Voraussetzung ist in jedem Falle die regelmäßige und aktive mündliche Teilnahme. Für das Proseminar I erfolgt der Leistungsnachweis in der Regel auf Grund einer Klausur, für das Proseminar II und das Mittelseminar in der Regel auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit.

3. Teilbereich Literaturwissenschaft

Die Lernziele des Teilbereichs Literaturwissenschaft leiten sich aus der Voraussetzung her, daß literarische Texte und ihre wissenschaftliche Analyse in einem historisch-hermeneutischen Verhältnis zueinander stehen.

Lernziele:

- Einsicht in die formale Struktur von Texten und Textsorten und Kenntnis der Kategorien ihrer Analyse (Lehrgebiete z. B.: Rhetorik, Stilistik, Metrik, Narrativik usw.);
- Einsicht in die soziale und individuelle historische Bedingtheit von Texten, ihrer Entstehung und ihrer Wirkungsweisen und besondere der literaturwissenschaftlichen Methoden (Lehrgebiete z. B.: Geschichte der italienischen Literatur, Gattungstheorie und Gattungsgeschichte, Theorie der Produktions- und Rezeptionsbedingungen, Kanonbildung, Geschichte literarischer Bewegungen, Poetik, Geistesgeschichte, politische und Wirtschaftsgeschichte, Literatur und Medien usw.);
- Einsicht in übernationale Zusammenhänge (Lehrgebiete z. B.: Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Epochenkonzepte wie Humanismus, Barock, Romantik usw.)¹⁾

Die Lernziele stehen in einem Verhältnis der Interdependenz und werden sowohl im Grund- wie im Hauptstudium verfolgt. Im literaturwissenschaftlichen Grundstudium stehen die Wissensvermittlung und die Einübung in die wissenschaftliche Arbeit im Vordergrund. Das Hauptstudium leistet vornehmlich die selbständige Applikation und den Transfer der im Hauptstudium erworbenen Fähigkeiten.

- 1) Diese Aufstellung ist offen und entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung ergänzungsfähig.

- 34 -

Studiengang Italienisch / Sekundarstufe 1) Gesamtübersicht 1)

Sem.	Praktische Sprachausbildung	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Fachdidaktik	SWS Insges.
1.	Italienisch für Anfänger, 4 SWS		Introduzione alla lettura, 2 SWS	-	6
2,	Grammatica contrastiva, 1 SWS Esercizi di grammatica, 1 SWS (LN) Comprensione I, 2 SWS Traduzione (Pedesco-Italiano) I 2 SWS			-	8
3.	Comprensione II, 2 SWS Traduzione (Italiano-Pedesco) 2 SWS Traduzione (Pedesco-Italiano) II 2 SWS	Einführung, 2 SWS 2)	Einführung, 2 SWS 2)	-	8
4.	Comprensione III 2 SWS (LN)	Proseminar I, 2 SWS (LN)	Proseminar I, 2 SWS (LN)	Vorlesung/ 2 SWS 3) Seminar	8
5.	S t u d i e n a u f e n t h a l t i m i t a l i e n i s c h e n S p r a c h g e b i e t				
6.	Perfezionamento 2 SWS	Proseminar II, 2 SWS (LN)	Proseminar II, 2 SWS (LN)	Vorlesung/ Seminar 2 SWS 4)	10
					Grundstudium
					Hauptstudium

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grundstudium SWS	Hauptstudium SWS
Introduzione alla lettura	1 1)	-
Einführungsübungen	2	-
Proseminare	2	2
Mittelseminare	-	2
Kurs für Examenskandidaten	-	1 2)
Vorlesungen		0 - 4 3)

Leistungsnachweise

In allen Seminaren sind Leistungsnachweise zu erwerben. Voraussetzung ist in jedem Falle die regelmäßige und aktive mündliche Teilnahme. Für das Proseminar I erfolgt der Leistungsnachweis in der Regel auf Grund einer Klausur, für das Proseminar II und das Mittelseminar in der Regel auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit.

4. Teilbereich Fachdidaktik

Lernziel des Teilbereichs Fachdidaktik ist die ^{Fähigkeit zu}berufsbezogener Reflexion über die Voraussetzungen und über die Vermittlung der nach der vorliegenden Studienordnung in den Teilbereichen Praktische Sprachausbildung, Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Veranstaltungen im Teilbereich Fachdidaktik finden als Vorlesungen oder als Seminare statt.

Es entfallen auf das Grundstudium 2 SWS und auf das Hauptstudium 4 SWS Fachdidaktik. Der Beginn fachdidaktischer Studien liegt in der Regel nach dem 3. Semester.

Mindestens eine fachdidaktische Veranstaltung muß als Seminar absolviert werden. Der Leistungsnachweis erfolgt in der Regel aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit.

1) Wird für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam abgehalten. - Es handelt sich um einen für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam vorbereitenden Kurs.

2) Wird für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam abgehalten.

3) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Vorlesungen und zu ihrer Verteilung auf Grund- und Hauptstudium siehe S. 19.

SCHULSTUFENBEZOGENE STUDIENORDNUNG - SPANISCH -

Allgemeines

Für die Studienordnungen im Fach Spanisch gelten die folgenden Bestimmungen und Voraussetzungen:

Die Studienordnungen für Spanisch: Sekundarstufe II (Hauptfach), Spanisch: Sekundarstufe II (Nebenfach) und Spanisch: Sekundarstufe I - im folgenden als S II H, S II N und S I abgekürzt - gehen aus dem nordrhein-westfälischen Lehrerausbildungsgesetz und den entsprechenden Durchführungserlassen des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. 5. 1976 (I A 4.8161) und des Kultusministers vom 31. 5. 1976 (III C 3. 40-01/Nr. 1456/76) sowie von den Empfehlungen zur Erstellung von Studienordnungen der Studienreformkommissionen beim Minister für Wissenschaft und Forschung vom Mai 1976. Dementsprechend umfaßt der Studiengang S II H 74 - 80 Semesterwochenstunden (SWS) zuzüglich 4 SWS Fachdidaktik aus dem Stundendeputat der Erziehungswissenschaft. Hierbei kann der im Erlaß des Kultusministers vom 31. 5. 1976 eingeräumte Abzug von 15% teilweise in Anspruch genommen werden.

Die Studiengänge S II N und S I umfassen je 46 SWS zuzüglich 4 SWS Fachdidaktik aus dem Deputat der Erziehungswissenschaft. Hierbei wird den besonderen Bedingungen eines Fremdsprachenfaches mit ungleichen Anfangskenntnissen der Studenten durch die im Erlaß vom 31. 5. 1976 vorgesehene Erhöhung von 15% Rechnung getragen. Im übrigen wird vorausgesetzt, daß die in den Studienordnungen vorgesehenen Semesterzahlen von 9 (bei S II H und S II N) bzw. 7 Semestern (bei S I) die jeweils minimale Studiendauer darstellen, die das Prüfungsverfahren nicht einschließt.

Die drei Studienordnungen sehen einen zusammenhängenden, in der Regel nach dem Grundstudium abzuleistenden Studienaufenthalt von einem Semester oder mindestens vier Monaten im spanischen Sprachraum vor. Der Nachweis hierüber erfolgt durch Immatrikulationsbescheinigungen oder entsprechende sonstige Dokumente. In begründeten

Studiengang II (Hauptfach) / Sekundarstufe II (Nebenfach) - Gesamter Erlaß 1)				SWS	
Sem.	Praktische Sprachausbildung	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Fachdidaktik	insges.
7.	-	Mittelseminar, 2 SWS (IN)	Mittelseminar, 2 SWS (IN)	Vorlesung/2 SWS Seminar	10
		Vorlesung, 2 SWS 4)			
		Kurs für Examenkandidaten, 2 SWS			

Anmerkungen:

- 1) Diese Tabelle geht von 6 - 10 SWS als Rahmen aus. Zur Verteilung der Lehrveranstaltungen auf einzelne Semester siehe S. 19.
- 2) Eine der beiden Einführungen kann im 2., die andere im 3. Semester absolviert werden.
- 3) Zur Frage des Leistungsnachweises im Teilbereich Fachdidaktik siehe S. 23.
- 4) Freie Wahl zwischen den Teilbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft.

Ausnahmefällen kann der Studienaufenthalt durch ein entsprechendes Sonderpraktikum ersetzt werden.

+

Die Zugangsvoraussetzungen werden durch die Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf geregelt.

Voraussetzung für das Studium nach jeder der drei Studienordnungen ist das Kleine Latinum. Studierende, die diese Voraussetzung zu Beginn des Studiums nicht erfüllen, müssen entsprechende Lateinkenntnisse in der Regel bis zum Ende des Grundstudiums nachweisen.

Das Studium kann sowohl zum Winter- wie zum Sommersemester aufgenommen werden. Der Wechsel von einem Lehramtsstudiengang zu einem anderen (einschließlich des Wechsels zwischen den romanistischen Fächern) sowie der Wechsel von einem Lehramtsstudiengang zu einem Magister-, Promotions- oder sonstigen romanistischen Studiengang ist grundsätzlich möglich. Die regelmäßige Inanspruchnahme der Studienberatung ist als Teil des Studiums zu betrachten.

Die drei Studienordnungen für Spanisch gelten vom 1. April 1977 an. Studierende, die ihr Studium nach dem 1. Mai 1975, aber vor Inkrafttreten dieser Studienordnungen aufgenommen haben, können ihr Grundstudium nach dem früheren Studiengang absolvieren.

Studienordnung Spanisch: Sekundarstufe II (Hauptfach)

Der Studiengang umfaßt vier Teilbereiche mit den folgenden Stundenzahlen:

Praktische Sprachausbildung	30 SWS
Sprachwissenschaft	20 SWS
Literaturwissenschaft	20 SWS
Fachdidaktik (aus dem Deputat des Spanischen)	<u>4 SWS</u>
	74 SWS
Fachdidaktik(aus dem Deputat der Erziehungswissenschaft)	<u>4 SWS</u>
Insgesamt:	78 SWS im Fach.

Weitere sechs Stunden können zur Erweiterung und Intensivierung des Studiums in den vier Teilbereichen oder in benachbarten Fächern verwendet werden. Wird das Fach Spanisch mit dem Fach Französisch kombiniert, so ist eine Erweiterung dieses Verfügungsfreiraums bis zu 14 SWS möglich, da in diesem Fall im Teilbereich Praktische Sprachausbildung das Französische als zweite romanische Sprache gewählt werden kann und die Einführungsübungen der Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft jeweils nur einmal für beide Fächer absolviert werden.

Das Gebiet "Landeskunde" ist so eng mit den oben aufgeführten Teilbereichen verflochten, daß die betreffenden Fragestellungen sich in diese vier Teilbereiche integrieren.

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (mit Ausnahme der Vorlesungen) ist die Vorlage aller im Grundstudium geforderten Leistungsnachweise. Diese sollten bis zum Ende des 5. Semesters erworben werden. Nach diesem Abschluß des Grundstudiums erfolgt in der Regel der Auslandsaufenthalt.

Der Studiengang bietet die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Hauptseminaren und den Vorlesungen.

- Es kann je ein Hauptseminar (in der Regel 2 SWS) im Teilbereich Sprachwissenschaft und im Teilbereich Literaturwissenschaft, oder es können beide Hauptseminare in einem der beiden Teilbereiche abgeleistet werden.
- Bei den Vorlesungen kann in einem der Teilbereiche Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft eine Schwerpunktbildung bis zum Umfang von 8 SWS erfolgen. Mindestens 4 SWS Vorlesung müssen im jeweils anderen Teilbereich belegt werden.

Die Teilnahme an den von der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen ist obligatorisch. Obligatorisch ist auch die Einhaltung der Abfolge von Grund- und Hauptstudium und der Reihenfolge der einzelnen Lehrveranstaltungen; ausgenommen hiervon sind die Vorlesungen. Im Teilbereich Praktische Sprachausbildung kann bei Nachweis entsprechender Kenntnisse die Befreiung von einzelnen Lehrveranstaltungen genehmigt werden. Die Verteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen auf bestimmte Semester - vgl. die Gesamtübersicht S. 9 f.- hat Empfehlungscharakter.

Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Wiederholungen bereits erbrachter Nachweise bedürfen der Rücksprache mit dem betreffenden Dozenten.

Als Leistungsnachweise für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung im Sinne der Verwaltungsverordnung des Kultusministers vom 13. Februar 1976 (III C 3/6.4021/3 Nr. 477/76) gelten die Leistungsnachweise für die beiden Hauptseminare. Als Leistungsnachweis für die Fachdidaktik ^{erfolgreiche} gilt der Abschluß eines fachdidaktischen Seminars.

1. Teilbereich Praktische Sprachausbildung

Lernziele:

- Praktische Beherrschung der spanischen Sprache, im einzelnen: Textverständnis; Fähigkeit zur Bewältigung zweisprachiger Situationen; Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich über Texte und Themen in der Fremdsprache zu äußern;
- Grundkenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grundstudium SWS	Hauptstudium SWS
Spanisch für Anfänger (Intensivkurs)	4	-
Gramática contrastiva	1	-
Ejercicios de gramática	1	-
Comprensión y expresión I - III	6	-
Traducción (Español - Alemán) I - II	4	-
Traducción (Alemán - Español) I - II	4	-
Curso de perfeccionamiento I - III	2	4
Curso de preparación al examen final	-	0 - 2 ¹⁾
2. romanische Sprache I - II	4 ²⁾	-
Altspanisch	2 ³⁾	-

- 1) Fakultativ, kann aus der auf S. 3 erwähnten "Reserve" von 6 - 14 SWS bestritten werden.
- 2) Kann durch einsemestrigen Intensivkurs von 4 SWS abgeleistet werden. Im Falle einer Fächerkombination Spanisch/Französisch kann das Französische als 2. romanische Sprache gewählt werden.
- 3) Diese Veranstaltung wird ihrem Charakter nach an dieser Stelle aufgeführt, ihr Stundenanteil geht je zur Hälfte zu Lasten der Sprach- und der Literaturwissenschaft.

Leistungsnachweise (LN)

Die vorstehenden Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche bzw. mündliche Leistungsnachweise abgeschlossen. Bei Veranstaltungstypen, die mehrere Stufen umfassen, liegt der Leistungsnachweis am Ende der jeweils letzten Stufe, bezieht sich jedoch auf den Stoff aller Stufen. Für "Traducción (Español-Alemán)" und "Traducción (Alemán - Español)" findet ein gemeinsamer Leistungsnachweis statt.

- für "Gramática": nach der Teilnahme am Kurs "Gramática contrastiva"
- für "Traducción": nach der Teilnahme an den Kursen "Traducción (Español-Alemán)" II u. "Traducción (Alemán-Español)" II
- für "Comprensión y expresión": nach der Teilnahme am Kurs "Comprensión y expresión" III
- für die 2. romanische Sprache: nach der Teilnahme am Kurs IV ^{oder} am einsemestrigen Intensivkurs
- für "Altspanisch": nach der Teilnahme am Kurs "Altspanisch"

2. Teilbereich Sprachwissenschaft

Die Lernziele des Teilbereichs Sprachwissenschaft leiten sich aus der Voraussetzung her, daß Sprache als soziales Phänomen Ergebnis einer historischen Entwicklung ist. Dementsprechend müssen neben sprachimmanenten Strukturuntersuchungen ^{sowohl} die sozialen als auch die historischen Dimensionen von Sprache berücksichtigt werden.

Lernziele:

- Einsicht in die Sprachtheorie und ihre Geschichte (Lehrgebiete z.B.: Grammatikmodelle, Kommunikationstheorie, ^{Theorie der} Semantik, Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik, Übersetzungstheorie, Sprachphilosophie usw.);
 - Einsicht in ^{die} Sprachgeschichte (Lehrgebiete u.B.: Geschichte der spanischen Sprache, Sprachwandel, Etymologie usw.);
 - Einsicht in sprachliche Strukturen (Lehrgebiete z.B.: Textlinguistik, ^{Semantik,} Syntax, Morphosyntax, Phonetik und Phonologie, Wortbildungslehre, Lexikographie, Skriptaforschung usw.). ¹⁾
- Die Lernziele stehen in einem Verhältnis der Interdependenz und werden sowohl im Grund- wie im Hauptstudium verfolgt. Im sprachwissenschaftlichen Grundstudium stehen die Wissensvermittlung und die Einübung in die wissenschaftliche Arbeit im Vordergrund. Das Hauptstudium leistet

1) Diese Aufstellung ist offen und entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung ergänzungsfähig.

- 38 -

vornehmlich die selbständige Applikation und den Transfer der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grundstudium SWS	Hauptstudium SWS
Introducción a la lectura	1 1)	-
Einführungsübungen	2 2)	-
Proseminare	4	-
Mittelseminare	-	2
Hauptseminare	-	0-4 3)
Interpretationskurs für Examenskandidaten	-	1 4)
Vorlesungen	4-8 5)	

Leistungsnachweise

In allen Seminaren sind Leistungsnachweise zu erwerben. Voraussetzung ist in jedem Falle die regelmäßige und aktive mündliche Teilnahme. In den Proseminaren I und in den Mittelseminaren erfolgt der Leistungsnachweis in der Regel auf Grund einer Klausur, in den Proseminaren II und in den Hauptseminaren in der Regel auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit.

3. Teilbereich Literaturwissenschaft

Die Lernziele des Teilbereichs Literaturwissenschaft leiten sich aus der Voraussetzung her, daß literarische Texte und ihre wissenschaftliche Analyse in einem historisch-hermeneutischen Verhältnis zueinander stehen.

Lernziele:

- Einsicht in die formale Struktur von Texten und Textsorten und Kenntnis der Kategorien ihrer Analyse (Lehrgebiete z.B.: Rhetorik, Stilistik, Metrik, Narrativik usw.) ;

- 1) Es handelt sich um einen für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam vorbereitenden Kurs.
- 2) Im Falle einer Fächerkombination Spanisch/Französisch wird die Einführungsübung im Teilbereich Sprachwissenschaft nur einmal für beide Fächer absolviert.
- 3) Zur Möglichkeit der Schwerpunktbildung bei den Hauptseminaren siehe S. 3.
- 4) Wird für die Teilbereiche Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft gemeinsam abgehalten.
- 5) Zur Möglichkeit der Schwerpunktbildung bei den Vorlesungen und zu ihrer Verteilung auf Grund- und Hauptstudium siehe S. 3.

- Einsicht in die soziale und individuelle historische Bedingtheit von Texten, ihrer Entstehung und ihrer Wirkungsweisen und besonders der literaturwissenschaftlichen Methoden (Lehrgebiete z.B.: Geschichte der spanischsprachigen Literaturen, Gattungstheorie und Gattungsgeschichte, Theorie der Produktions- und Rezeptionsbedingungen, Kanonbildung, Geschichte literarischer Bewegungen, Poetik, Geistesgeschichte, politische und Wirtschaftsgeschichte, Literatur und Medien usw.);
- Einsicht in übernationale Zusammenhänge (Lehrgebiete z.B.: Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Epochenkonzepte, Humanismus, Barock, Romantik usw.). 1)

Die Lernziele stehen in einem Verhältnis der Interdependenz und werden sowohl im Grund- wie im Hauptstudium verfolgt. Im literaturwissenschaftlichen Grundstudium stehen die Wissensvermittlung und die Einübung in die wissenschaftliche Arbeit im Vordergrund. Das Hauptstudium leistet vornehmlich die selbständige Applikation und den Transfer der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grundstudium SWS	Hauptstudium SWS
Introducción a la lectura	1 ²⁾	-
Einführungsübungen	2 ³⁾	-
Proseminare	4	-
Mittelseminare	-	2
Hauptseminare	-	0-4 ⁴⁾
Interpretationskurs für Examenskandidaten	-	1 ⁵⁾
Vorlesungen	4-8 ⁶⁾	

- 1) Diese Aufstellung ist offen und entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung ergänzungsfähig.
- 2) Es handelt sich um einen für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam vorbereitenden Kurs.
- 3) Im Falle einer Fächerkombination Spanisch/Französisch wird die Einführungsübung im Teilbereich Literaturwissenschaft nur einmal für beide Fächer absolviert.
- 4) Zur Möglichkeit der Schwerpunktbildung bei den Hauptseminaren siehe S. 3.
- 5) Wird für die Teilbereiche Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft gemeinsam abgehalten.
- 6) Zur Möglichkeit der Schwerpunktbildung bei den Vorlesungen und zu ihrer Verteilung auf Grund- und Hauptstudium siehe S. 3.

Sem.	Praktische Sprachausbildung	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Fachdidaktik	SMS insges
1.	Spanisch für Anfänger 2. romanische Sprache I	4 SMS 2 SMS 2)	Introducción a la Lectura 2 SMS	-	8
2.	Gramática Ejercicios Comprensión I Traducción Español-Alemán I 2. romanische Sprache II	1 SMS 1 SMS) 2 SMS 2 SMS 2 SMS ²⁾ (LN)	Einführung 2 SMS ³⁾	-	10
3.	Comprensión II Traducción Español-Alemán II Traducción Alemán-Español I Altspanisch	2 SMS 2 SMS 2 SMS 2 SMS (LN)	Einführung 2 SMS ³⁾	-	10
4.	Comprensión III Traducción Alemán-Español II	2 SMS (LN) 2 SMS (LN)	Proseminar I 2 SMS (LN) Vorlesung 2 SMS ⁵⁾	Proseminar I 2 SMS (LN)	10
5.	Perfeccionamiento I	2 SMS	Proseminar II 2 SMS (LN)	Proseminar II 2 SMS (LN) Vorlesung/ 4 SMS (LN) ⁴⁾ Seminar	10
6.	S t u d i e n a u f e n t h a l t i m s p a n i s c h e n S p r a c h g e b i e t				

Grundstudium

-9-

Leistungsnachweise

In allen Seminaren sind Leistungsnachweise zu erwerben. Voraussetzung ist in jedem Falle die regelmäßige und aktive mündliche Teilnahme. In den Proseminaren I und in den Mittelseminaren erfolgt der Leistungsnachweis in der Regel auf Grund einer Klausur, in den Proseminaren II und in den Hauptseminaren in der Regel auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit.

4. Teilbereich Fachdidaktik

Lernziel des Teilbereichs Fachdidaktik ist die ^{Fähigkeit zu}berufsbezogenen Reflexion über die Voraussetzungen und über die Vermittlung der nach der vorliegenden Studienordnung in den Teilbereichen Praktische Sprachausbildung, Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Veranstaltungen im Teilbereich Fachdidaktik finden als Vorlesungen oder als Seminare statt.

Es entfallen auf das Grund- und auf das Hauptstudium je 4 SWS Fachdidaktik. Der Beginn fachdidaktischer Studien liegt in der Regel nach dem 4. Semester.

Mindestens eine fachdidaktische Veranstaltung muß als Seminar absolviert werden. Der Leistungsnachweis erfolgt in der Regel auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit.

Studienordnung Spanisch: Sekundarstufe II (Nebenfach)

Der Studiengang umfaßt vier Teilbereiche mit den folgenden Stunden-
zahlen:

Praktische Sprachausbildung	20 SWS
Sprachwissenschaft	12 SWS
Literaturwissenschaft	12 SWS
Fachdidaktik (aus dem Deputat des Spanischen)	2 SWS
Fachdidaktik (aus dem Deputat der Erziehungs- wissenschaft)	4 SWS
Insgesamt:	50 SWS

Wird das Fach Spanisch mit dem Fach Französisch kombiniert, so ver-
ringert ^{sich} der Anteil der Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literatur-
wissenschaft um je 2 SWS, da in diesem Fall die Einführungsübungen der
beiden Teilbereiche jeweils nur einmal für beide Fächer absolviert
werden. Die dadurch verbleibenden 4 SWS können zur Erweiterung und
Intensivierung des Studiums in den vier Teilbereichen oder in benach-
barten Fächern verwendet werden.

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Voraus-
setzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums
(mit Ausnahme der Vorlesungen) ist die Vorlage aller im Grundstudium
geforderten Leistungsnachweise. Diese sollten bis zum Ende des 5. Se-
mesters erworben werden. Nach diesem Abschluß des Grundstudiums er-
folgt in der Regel der Auslandsaufenthalt.

Der Studiengang bietet die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei
den Proseminaren, den Mittelseminaren und den Vorlesungen.

- Je ein Proseminar ist im Teilbereich Sprachwissenschaft und im Teil-
bereich Literaturwissenschaft abzuleisten. Für das dritte Proseminar
ist die Wahl zwischen diesen beiden Teilbereichen freigestellt.
- Es kann je ein Mittelseminar im Teilbereich Sprachwissenschaft und
im Teilbereich Literaturwissenschaft oder es können beide Mittel-
seminare in einem der beiden Teilbereiche abgeleistet werden.
- Von den 6 SWS Vorlesungen sind je 2 SWS im Teilbereich Sprachwissen-
schaft und im Teilbereich Literaturwissenschaft abzuleisten. Für die
verbleibenden 2 SWS ist die Wahl zwischen diesen beiden Teilbereichen
freigestellt.

Die Teilnahme an den von der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrver-
anstaltungen ist obligatorisch. Obligatorisch ist auch die Einhaltung
der Abfolge von Grund- und Hauptstudium und der Reihenfolge der einzel-
nen Lehrveranstaltungen. Ausgenommen hiervon sind die Vorlesungen. Im

Studiengang Spanisch: Sekundarstufe II (Hauptfach) - Gesamtübersicht 1)

Sem.	Praktische Sprachausbildung	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Fachdidaktik	SWS insg.
7.	Perfeccionamiento II 2 SWS	Mittelseminar 2 SWS (LN) Vorlesung 2 SWS 5) Vorlesung 2 SWS 5)	Mittelseminar 2 SWS (LN)	-	10
8.	Perfeccionamiento III I 2 SWS	Hauptseminar Vorlesung 2 SWS 6) Vorlesung 2 SWS 5) Vorlesung 2 SWS 5)	(LN)	Vorlesung/ 2 SWS Seminar	10
9.	Curso de preparacion al examen final 2 SWS 7)	Hauptseminar Vorlesung 2 SWS Examenkurs 2 SWS	(LN)	Vorlesung/ 2 SWS Seminar	8-10

Hauptstudium

Anmerkungen:

- 1) Diese Tabelle geht von in der Regel 10 SWS als Rahmen aus. Zur Verteilung der Lehrveranstaltungen auf einzelne Semester vergleiche S. 4.
- 2) Kann durch einsemestrigen Intensivkurs von 4 SWS abgeleistet werden.
- 3) Eine der beiden Einführungen kann im 2., die andere im 3. Semester absolviert werden.
- 4) Zur Frage des Leistungsnachweises im Teilbereich Fachdidaktik siehe S. 8.
- 5) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Vorlesungen siehe S. 3.
- 6) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Hauptseminaren siehe S. 3.
- 7) Der Kurs ist fakultativ und kann aus der auf S. 3 erwähnten "Reserve" von 6-14 SWS bestritten werden.

Teilbereich Praktische Sprachausbildung kann bei Nachweis entsprechender Kenntnisse die Befreiung von einzelnen Lehrveranstaltungen genehmigt werden. Die Verteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen auf bestimmte Semester - vgl. die Gesamtübersicht S. 17 f. - hat Empfehlungscharakter.

Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Wiederholungen bereits erbrachter Nachweise bedürfen der Rücksprache mit dem betreffenden Dozenten.

Als Leistungsnachweise für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung im Sinne der Verwaltungsverordnung des Kultusminister vom 13. Februar 1976 (III C 3/6.40-21/3 Nr. 477/76) gelten die Leistungsnachweise für die beiden Mittelseminare. Als Leistungsnachweis für die Fachdidaktik gilt der ^{erfolgreiche} Abschluß eines fachdidaktischen Seminars.

1. Teilbereich Praktische Sprachausbildung

Lernziele:

Praktische Beherrschung der spanischen Sprache, im einzelnen: Textverständnis; Fähigkeit zur Bewältigung zweisprachiger Situationen; Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich über Texte und Themen in der Fremdsprache zu äußern.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grundstudium SWS	Hauptstudium SWS
Spanisch für Anfänger (Intensivkurs)	4	-
Gramática contrastiva	1	-
Ejercicios de gramática	1	-
Comprensión y expresión I - III	6	-
Traducción (Español-Alemán)	2	-
Traducción (Alemán-Español) I - II	4	-
Curso de perfeccionamiento	-	2

Leistungsnachweise

Die vorstehenden Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche bzw. mündliche Leistungsnachweise abgeschlossen. Bei Veranstaltungstypen, die mehrere Stufen umfassen, liegt der Leistungsnachweis am Ende der jeweils letzten Stufe, bezieht sich jedoch auf den Stoff aller Stufen. Für "Traducción (Español-Alemán)" und "Traducción (Alemán-Español)" findet ein gemeinsamer Leistungsnachweis statt.

Leistungsnachweise liegen

- für "Gramática": nach der Teilnahme am Kurs "Gramática contrastiva"
- für "Traducción": nach der Teilnahme am Kurs "Traducción (Alemán-Español)" II
- für "Comprensión y expresión": nach der Teilnahme am Kurs "Comprensión y expresión" III

2. Teilbereich Sprachwissenschaft

Die Lernziele des Teilbereichs Sprachwissenschaft leiten sich aus der Voraussetzung her, daß Sprache als soziales Phänomen Ergebnis einer historischen Entwicklung ist. Dementsprechend müssen neben sprachimmanenten Strukturuntersuchungen sowohl die sozialen als auch die historischen Dimensionen von Sprache berücksichtigt werden.

Lernziele:

- Einsicht in die Sprachtheorie und ihre Geschichte (Lehrgebiete z.B.: Grammatikmodelle, Kommunikationstheorie, ^{Theorie der} Semantik, Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik, Übersetzungstheorie, Sprachphilosophie usw.);
- Einsicht in die Sprachgeschichte (Lehrgebiete z.B.: Geschichte der spanischen Sprache, Sprachwandel, Etymologie usw.);
- Einsicht in sprachliche Strukturen (Lehrgebiete z.B.: Textlinguistik, ^{Semantik,} Syntax, Morphosyntax, Phonetik und Phonologie, Wortbildungslehre, Lexikographie, Skriptaforschung usw.)¹⁾

Die Lernziele stehen in einem Verhältnis der Interdependenz und werden sowohl im Grund- wie im Hauptstudium verfolgt. Im sprachwissenschaftlichen Grundstudium stehen die Wissensvermittlung und die Einübung in die wissenschaftliche Arbeit im Vordergrund. Das Hauptstudium leistet vornehmlich die selbständige Applikation und den Transfer der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

1) Diese Aufstellung ist offen und entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung ergänzungsfähig.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grundstudium SWS	Hauptstudium SWS
Introducción a la lectura	1 1)	-
Einführungsübungen	2 2)	-
Proseminare	2-4 3)	-
Mittelseminare	-	0-4 4)
Wiederholungskurs für Examenkandidaten	-	1 5)
Vorlesungen	-	2-4 6)

Leistungsnachweise

In allen Seminaren sind Leistungsnachweise zu erwerben. Voraussetzung ist in jedem Falle die regelmäßige und aktive mündliche Teilnahme. Für das Proseminar I erfolgt der Leistungsnachweis in der Regel auf Grund einer Klausur, für das Proseminar II und die Mittelseminare in der Regel auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit.

3. Teilbereich Literaturwissenschaft

Die Lernziele des Teilbereichs Literaturwissenschaft leiten sich aus der Voraussetzung her, daß literarische Texte und ihre wissenschaftliche Analyse in einem historisch-hermeneutischen Verhältnis zueinander stehen.

Lernziele:

- Einsicht in die formale Struktur von Texten und Textsorten und Kenntnis der Kategorien ihrer Analyse (Lehrgebiete z.B.: Rhetorik, Stilistik, Metrik, Narrativik usw.);

- 1) Es handelt sich um einen für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam vorbereitenden Kurs.
- 2) Im Falle einer Fächerkombination Spanisch/Französisch wird die Einführungsübung im Teilbereich Sprachwissenschaft nur einmal für beide Fächer absolviert.
- 3) Bei Proseminar II: freie Wahl zwischen den Teilbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft, vgl. S. 11.
- 4) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Mittelseminaren siehe S. 11.
- 5) Wird für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam abgehalten.
- 6) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Vorlesungen, vgl. S. 11.

- Einsicht in die soziale und individuelle historische Bedingtheit von Texten, ihrer Entstehung und ihrer Wirkungsweisen und besonders der literaturwissenschaftlichen Methoden (Lehrgebiete z.B.: Geschichte der spanischsprachigen Literaturen, Gattungstheorie und Gattungsgeschichte, Theorie der Produktions- und Rezeptionsbedingungen, Kanonbildung, Geschichte literarischer Bewegungen, Poetik, Geistesgeschichte, politische Geschichte und Wirtschaftsgeschichte, Literatur und Medien usw.);

- Einsicht in übernationale Zusammenhänge (Lehrgebiete z.B.: Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Epochenkonzepte wie Humanismus, Barock, Romantik usw.) 1)

Die Lernziele stehen in einem Verhältnis der Interdependenz und werden sowohl im Grund- wie im Hauptstudium verfolgt. Im literaturwissenschaftlichen Grundstudium stehen die Wissensvermittlung und die Einübung in die wissenschaftliche Arbeit im Vordergrund. Das Hauptstudium leistet vornehmlich die selbständige Applikation und Transfer der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grundstudium SWS	Hauptstudium SWS
Introducción a la lectura	1 2)	-
Einführungsübungen	2 3)	-
Proseminare	2-4 4)	-
Mittelseminare	-	0-4 5)
Wiederholungskurs für Examenkandidaten	-	1 6)
Vorlesungen	-	2-4 7)

Leistungsnachweise

In allen Seminaren sind Leistungsnachweise zu erwerben. Voraussetzung ist in jedem Falle die regelmäßige und aktive mündliche Teilnahme. Für das Proseminar I erfolgt der Leistungsnachweis in der Regel auf Grund einer Klausur, für das Proseminar II und die Mittelseminare in der Regel auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit.

- 1) Diese Aufstellung ist offen und entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung ergänzungsfähig.
- 2) Es handelt sich um einen für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam vorbereitenden Kurs.
- 3) Im Falle einer Fächerkombination Spanisch/Französisch wird die Einführungsübung im Teilbereich Literaturwissenschaft nur einmal für beide Fächer absolviert.
- 4) Bei Proseminar II: freie Wahl zwischen den Teilbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft, vgl. S. 11.
- 5) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Mittelseminaren siehe S. 11.
- 6) Wird für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam abgehalten.
- 7) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Vorlesungen,

Studiengang Spanisch: Sekundarstufe II (Nebenfach) - Gesamtübersicht 1)

Sem.	Praktische Sprachausbildung	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Fachdidaktik	SWS insgesamt
1.	Spanisch für Anfänger 4 SWS	Introducción a la Lectura 2 SWS	-	-	6
2.	Gramática Ejercicios 1 SWS (LN) Comprensión I 2 SWS	Einführung 2 SWS ²⁾	-	-	6
3.	Comprensión II 2 SWS Traducción Español-Alemán I 2 SWS Traducción Alemán-Español I 2 SWS	-	Einführung 2 SWS ²⁾	-	8
4.	Comprensión III 2 SWS (LN) Traducción Alemán-Español II 2 SWS (LN)	Proseminar I 2 SWS (LN)	Proseminar I 2 SWS (LN)	-	8
5.	-	Proseminar II 2 SWS (LN) ³⁾ Vorlesung 2 SWS	Vorlesung 2 SWS	Vorlesung/ 2 SWS (LN) ⁴⁾ Seminar	8
6.	Studienaufenthalt im spanischen Sprachgebiet				
7.	-	Mittelseminar 2 SWS (LN) ⁵⁾ Vorlesung	2 SWS 6)	Vorlesung/ 2 SWS (LN) Seminar	6

Grundstudium

Hauptstudium

4. Teilbereich Fachdidaktik

Lernziel des Teilbereichs Fachdidaktik ist die ^{Fähigkeit zu}berufsbezogene Reflexion über die Voraussetzungen und über die Vermittlung der nach der vorliegenden Studienordnung in den Teilbereichen Praktische Sprachausbildung, Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Veranstaltungen im Teilbereich Fachdidaktik finden als Vorlesungen oder als Seminare statt.

Es entfallen auf das Grundstudium 2 SWS und auf das Hauptstudium 4 SWS Fachdidaktik. Der Beginn fachdidaktischer Studien liegt in der Regel nach dem 4. Semester.

Mindestens eine fachdidaktische Veranstaltung muß als Seminar absolviert werden. Der Leistungsnachweis erfolgt in der Regel aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit.

Studienordnung Spanisch: Sekundarstufe I

Der Studiengang umfaßt vier Teilbereiche mit den folgenden Stunden-
zahlen:

Praktische Sprachausbildung	20 SWS
Sprachwissenschaft	12 SWS
Literaturwissenschaft	12 SWS
Fachdidaktik (aus dem Deputat des Spanischen)	<u>2 SWS</u>
	46 SWS
Fachdidaktik (aus dem Deputat der Erziehungs- wissenschaft)	<u>4 SWS</u>
Insgesamt:	50 SWS im Fach

Wird das Fach Spanisch mit dem Fach Französisch kombiniert, so ver-
ringert sich der Anteil der Teilbereiche Sprachwissenschaft und
Literaturwissenschaft um je 2 SWS, da in diesem Fall die Einführungs-
übungen der beiden Teilbereiche jeweils nur einmal für beide Fächer
absolviert werden. Die dadurch verbleibenden 4 SWS können zur Erwei-
terung und Intensivierung des Studiums in den vier Teilbereichen oder
in benachbarten Fächern verwendet werden.

Das Gebiet "Landeskunde" ist so eng mit den oben aufgeführten Teil-
bereichen verflochten, daß die betreffenden Fragestellungen sich in
diese vier Teilbereiche integrieren.

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Vor-
aussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Haupt-
studiums (mit Ausnahme der Vorlesungen) ist die Vorlage aller im
Grundstudium geforderten Leistungsnachweise. Diese sollten bis zum
Ende des 5. Semesters erworben werden. Nach diesem Abschluß des
Grundstudiums erfolgt in der Regel der Auslandsaufenthalt.

Der Studiengang bietet die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei
den Vorlesungen: Es kann je eine Vorlesung (in der Regel 2 SWS) im
Teilbereich Sprachwissenschaft und im Teilbereich Literaturwissen-
schaft oder es können 4 SWS Vorlesung in einem der beiden Teilbe-
reiche abgeleistet werden.

Die Teilnahme an den von der Studienordnung vorgeschriebenen Lehr-
veranstaltungen ist obligatorisch. Obligatorisch ist auch die Ein-
haltung der Abfolge von Grund- und Hauptstudium und der Reihenfolge
der einzelnen Lehrveranstaltungen; ausgenommen hiervon sind die Vor-
lesungen. Im Teilbereich Praktische Sprachausbildung kann bei Nach-

Studiengang Spanisch: Sekundarstufe I (Nebenfach) - Gesamtübersicht 1)

Sem.	Praktische Sprachausbildung	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Fachdidaktik	SWS insges.
9.	Perfeccionamiento 2 SWS	Mittelseminar	2 SWS (LN) ⁵⁾	Vorlesung/ Seminar 2 SWS	6
9.	-	Wiederholungskurs für Examens- kandidaten	2 SWS	-	2

Hauptstudium

Anmerkungen:

- 1) Diese Tabelle geht von in der Regel 6 - 8 SWS als Rahmen aus. Zur Verteilung der Lehrveranstaltungen auf einzelne Semester vgl. S. 12.
- 2) Eine der beiden Eindrücke kann im 2., die andere im 3. Semester absolviert werden.
- 3) Freie Wahl zwischen den Teilbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft.
- 4) Zur Frage des Leistungsnachweises im Teilbereich Fachdidaktik siehe S. 16.
- 5) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Mittelseminaren siehe S. 11.
- 6) Freie Wahl zwischen den Teilbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft.

weis entsprechender Kenntnisse die Befreiung von einzelnen Lehrveranstaltungen genehmigt werden. Die Verteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen auf bestimmte Semester - vgl. die Gesamtübersicht S. 25 f- hat Empfehlungscharakter. Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Wiederholungen bereits erbrachter Nachweise bedürfen der Rücksprache mit dem betreffenden Dozenten.

Als Leistungsnachweise für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung im Sinne der Verwaltungsverordnung des Kultusministers vom 13. Februar 1976 (III C 5.40-21/2 Nr. 476/76) gelten die Leistungsnachweise für die beiden Mittelseminare. Als Leistungsnachweis für die Fachdidaktik gilt der ^{erfolgreiche} Abschluß eines fachdidaktischen Seminars.

1. Teilbereich Praktische Sprachausbildung

Praktische Beherrschung der spanischen Sprache, im einzelnen: Textverständnis; Fähigkeit zur Bewältigung zweisprachiger Situationen; Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich über Texte und Themen in der Fremdsprache zu äußern.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grundstudium SWS	Hauptstudium SWS
Spanisch für Anfänger (Intensivkurs)	4	-
Gramática contrastiva	1	-
Ejercicios de gramática	1	-
Comprensión y expresión I-III	6	-
Traducción (Español-Alemán)	2	-
Traducción (Alemán-Español) I - II	4	-
Curso de perfeccionamiento	-	2

Leistungsnachweise

Die vorstehenden Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche bzw. mündliche Leistungsnachweise abgeschlossen. Bei Veranstaltungstypen, die mehrere Stufen umfassen, liegt der Leistungsnachweis am Ende der jeweils letzten Stufe, bezieht sich jedoch auf den Stoff aller Stufen. Für "Traducción (Español-Alemán)" und "Traducción (Alemán-Español)" findet ein gemeinsamer Leistungsnachweis statt.

Leistungsnachweise liegen

- für "Gramática": nach der Teilnahme am Kurs "Gramática contrastiva"
- für "Traducción": nach der Teilnahme am Kurs "Traducción (Alemán-Español)" II
- für "Comprensión y expresión": nach der Teilnahme am Kurs "Comprensión y expresión" III

2. Teilbereich Sprachwissenschaft

Die Lernziele des Teilbereichs Sprachwissenschaft leiten sich aus der Voraussetzung her, daß Sprache als soziales Phänomen Ergebnis einer historischen Entwicklung ist. Dementsprechend müssen neben sprachimmanenten Strukturuntersuchungen die sozialen als auch die historischen Dimensionen von Sprache berücksichtigt werden.

Lernziele:

- Einsicht in die Sprachtheorie und ihre Geschichte (Lehrgebiete z.B. Grammatikmodelle, Kommunikationstheorie, ^{Theorie der} Semantik, Pragmatik, Sociolinguistik, Psycholinguistik, Übersetzungstheorie, Sprachphilosophie usw.);
- Einsicht in Sprachgeschichte (Lehrgebiete z.B.: Geschichte der spanischen Sprache, Sprachwandel, Etymologie usw.);
- Einsicht in sprachliche Strukturen (Lehrgebiete z.B.: Textlinguistik, ^{Semantik} Syntax, Morphosyntax, Phonetik und Phonologie, Wortbildungslehre, Lexikographie, Skriptaforschung usw.)¹⁾

Die Lernziele stehen in einem Verhältnis der Interdependenz und werden sowohl im Grund- wie im Hauptstudium verfolgt. Im sprachwissenschaftlichen Grundstudium stehen die Wissensvermittlung und die Einübung in die wissenschaftliche Arbeit im Vordergrund. Das Hauptstudium leistet vornehmlich die selbständige Applikation und den Transfer der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

1) Diese Aufstellung ist offen und entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung ergänzungsfähig.

- 46 -

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grundstudium SWS	Hauptstudium SWS
Introducción a la lectura	1 1)	-
Einführungsübungen	2	-
Proseminare	2	2
Mittelseminare	-	2
Kurs für Examenskandidaten	-	1 2)
Vorlesungen		0 - 4 3)

Leistungsnachweise

In allen Seminaren sind Leistungsnachweise zu erwerben. Voraussetzung ist in jedem Falle die regelmäßige und aktive mündliche Teilnahme. Für das Proseminar I erfolgt der Leistungsnachweis in der Regel auf Grund einer Klausur, für das Proseminar II und das Mittelseminar in der Regel auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit.

3. Teilbereich Literaturwissenschaft

Die Lernziele des Teilbereichs Literaturwissenschaft leiten sich aus der Voraussetzung her, daß literarische Texte und ihre wissenschaftliche Analyse in einem historisch-hermeneutischen Verhältnis zueinander stehen.

Lernziele:

- Einsicht in die formale Struktur von Texten und Textsorten und Kenntnis der Kategorien ihrer Analyse (Lehrgebiete z.B.: Rhetorik, Stilistik, Metrik, Narrativik usw.);
- Einsicht in die soziale und individuelle historische Bedingtheit von Texten, ihrer Entstehung und ihrer Wirkungsweisen und besonders der literaturwissenschaftlichen Methoden (Lehrgebiete z.B.: Geschichte der spanischsprachigen Literaturen, Gattungstheorie und Gattungsgeschichte, Theorie der Produktions- und Rezeptionsbedingungen, Kanonbildung, Geschichte literarischer Bewegungen, Poetik, Geistesgeschichte, politische und Wirtschaftsgeschichte, Literatur und Medien usw.);
- Einsicht in übernationale Zusammenhänge (Lehrgebiete z.B.: Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Epochenkonzepte wie Humanismus, Barock, Romantik usw.) 4)

- 1) Es handelt sich um einen für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam vorbereitenden Kurs.
- 2) Wird für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam abgehalten.
- 3) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Vorlesungen und zu ihrer Verteilung auf Grund- und Hauptstudium siehe S. 20.
- 4) Diese Aufstellung ist offen und entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung ergänzungsfähig.

Die Lernziele stehen in einem Verhältnis der Interdependenz und werden sowohl im Grund- wie im Hauptstudium verfolgt. Im literaturwissenschaftlichen Grundstudium stehen die Wissensvermittlung und die Einübung in die wissenschaftliche Arbeit im Vordergrund. Das Hauptstudium leistet vornehmlich die selbständige Applikation und den Transfer der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

Veranstaltungstypen und Stundenverteilung

	Grundstudium SWS	Hauptstudium SWS
Introducción a la lectura	1 1)	-
Einführungsübungen	2	-
Proseminare	2	2
Mittelseminare	-	2
Kurs für Examenskandidaten	-	1 2)
Vorlesungen		0-4 3)

Leistungsnachweise

In allen Seminaren sind Leistungsnachweise zu erwerben. Voraussetzung ist in jedem Falle die regelmäßige und aktive mündliche Teilnahme. Für das Proseminar I erfolgt der Leistungsnachweis in der Regel auf Grund einer Klausur, für das Proseminar II und das Mittelseminar in der Regel auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit.

4. Teilbereich Fachdidaktik

Lernziel des Teilbereichs Fachdidaktik ist die ^{Fähigkeit zu}berufsbezogene Reflexion über die Voraussetzungen und über die Vermittlung der nach der vorliegenden Studienordnung in den Teilbereichen Praktische Sprachausbildung, Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Veranstaltungen im Teilbereich Fachdidaktik finden als Vorlesungen oder als Seminare statt.

- 1) Es handelt sich um einen für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam vorbereitenden Kurs.
- 2) Wird für die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gemeinsam abgehalten.
- 3) Zur Möglichkeit einer Schwerpunktbildung bei den Vorlesungen und zu ihrer Verteilung auf Grund- und Hauptstudium siehe S. 19.

Studiengang Spanisch: Sekundarstufe I - Gesamtübersicht¹⁾

Sem.	Praktische Sprachausbildung	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Fachdidaktik	SWS insges
1.	Spanisch für Anfänger 4 SWS	Introducción a la lectura 2 SWS	-	-	6
2.	Gramática contrastiva 1 SWS Ejercicios de gramática 1 SWS (LN) Comprensión I 2 SWS Traducción Alemán-Español I 2 SWS	Einführung 2 SWS ²⁾	-	-	8
3.	Comprensión II 2 SWS Traducción Español-Alemán I 2 SWS Traducción Alemán-Español II 2 SWS (LN)	-	Einführung 2 SWS	-	8
4.	Comprensión III 2 SWS (LN)	Proseminar I 2 SWS (LN)	Proseminar I 2 SWS (LN)	Vorlesung/ 2 SWS (LN) ³⁾ Seminar	8
5.	S t u d i e n a u f e n t h a l t i m s p a n i s c h e n S p r a c h g e b i e t				
6.	Perfeccionamiento 2 SWS	Proseminar II 2 SWS (LN) Vorlesung 2 SWS	Proseminar II 2 SWS (LN)	Vorlesung/ 2 SWS Seminar	10

Grundstudium

Hauptstudium

Es entfallen auf das Grundstudium 2 SWS und auf das Hauptstudium 4 SWS Fachdidaktik. Der Beginn fachdidaktischer Studien liegt in der Regel nach dem 3. Semester.

Mindestens eine fachdidaktische Veranstaltung muß als Seminar absolviert werden. Der Leistungsnachweis erfolgt in der Regel aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit.

Ergänzung der Studienordnung für das Fach Chemie an der Universität Düsseldorf, 1. Teil

Auf Seite 3 der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf vom 28.10.1974 ist anzufügen:

- Übergangsregelung für die Lehrämter Sekundarstufe I, Sekundarstufe II (Erstes Fach) und Sekundarstufe II (Zweites Fach) -

Studierende der neuen Stufenlehrämter können vorläufig und spätestens bis zum Inkrafttreten entsprechender Studienordnungen gemäß dem LABG vom 29.10.1974, dem Änderungsgesetz vom 18.3.1975 und den Prüfungsordnungen vom 13.2.1976 nach einer Übergangsregelung studieren. Diese definiert im folgenden Teilgebiete des Grund- und Hauptstudiums in Anlehnung an Themenbereiche der Studienordnung für Lehrämter an Gymnasien und Realschulen. Die Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten werden durch Semester-Studienpläne bekanntgemacht.

GRUNDSTUDIUM

Sekundarstufe I

1. Allgemeine und Anorganische Chemie I und II
2. Fachdidaktik I
3. Physik für Chemiker
4. Mathematik für Naturwissenschaftler*)

Sekundarstufe II (Erstes Fach)

1. Allgemeine und Anorganische Chemie I und II
2. Organische Chemie I
3. Physikalische Chemie I
4. Fachdidaktik I
5. Physik für Chemiker
6. Mathematik für Naturwissenschaftler*)

Sekundarstufe II (Zweites Fach)

1. Allgemeine und Anorganische Chemie I und II
2. Organische Chemie I
3. Fachdidaktik I
4. Physik für Chemiker
5. Mathematik für Naturwissenschaftler*)

*) ab WS 1977/78: Mathem. Methoden in der Chemie I

Studiengang Spanisch: Sekundarstufe I - Gesamtübersicht 1)

Sem.	Praktische Sprachausbildung	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Fachdidaktik	SWS insg.
7.	-	Mittelseminar 2 SWS (IN) Vorlesung Kurs für Examenkandidaten	Mittelseminar 2 SWS ⁴⁾	Vorlesung/ 2 SWS	10

Hauptstudium

Anmerkungen:

- 1) Diese Tabelle geht von 6 - 10 SWS als Rahmen aus. Zur Verteilung der Lehrveranstaltungen auf einzelne Semester siehe S.20.
- 2) Eine der beiden Einführungen kann im 2.; die andere im 3. Semester absolviert werden.
- 3) Zur Frage des Leistungsnachweises im Teilbereich Fachdidaktik siehe S.24.
- 4) Freie Wahl zwischen den Teilbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft.

Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird nachgewiesen durch die bestandene Zwischenprüfung. Prüfungsanforderungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen der chemischen Teilgebiete des Grundstudiums. Zulassungsvoraussetzungen in Form von Leistungsnachweisen sind Bescheinigungen über erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen oben genannter Teilgebiete:

Sekundarstufe I

- A) Praktikum zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie
- B) Demonstrationsexperimente und Experimentelles Proseminar im Rahmen der Fachdidaktik I

Sekundarstufe II (Erstes Fach)

- A) Praktikum zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie
- B) Demonstrationsexperimente und Experimentelles Proseminar im Rahmen der Fachdidaktik I
- C) Praktikum zur Organischen Chemie I und/oder
- D) Praktikum zur Physikalischen Chemie I

Zu C) und D): Ein hier noch zurückgestelltes Praktikum ist nach der Zwischenprüfung abzuleisten.

Sekundarstufe II (Zweites Fach)

- A) Praktikum zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie
- B) Demonstrationsexperimente und Experimentelles Proseminar im Rahmen der Fachdidaktik I
- C) Praktikum zur Organischen Chemie I

H A U P T S T U D I U M

Sekundarstufe I

- 5. Anorganische Chemie III
- 6. Organische Chemie I
- 7. Physikalische Chemie I
- 8. Fachdidaktik II

Die Teilgebiete 6 und 7 sind mit Leistungsnachweisen abzuschließen.

Sekundarstufe II (Erstes Fach)

- 7. Anorganische Chemie III
- 8. Anorganische Chemie IV
- 9. Organische Chemie II
- 10. Organische Chemie III
- 11. Physikalische Chemie II
- 12. Fachdidaktik II
- 13. Mineralogie oder
Technische Chemie oder
Mathematik für Chemiker
(ab WS 1977/78: Mathem. Methoden in der Chemie II)
- 14. Chemische Kristallographie oder
Analytische Chemie oder
Theoretische Chemie

Die Teilgebiete 7, 9, 13 und 14 sind mit Leistungsnachweisen abzuschließen.

Sekundarstufe II (Zweites Fach)

- 6. Anorganische Chemie III oder
Anorganische Chemie IV
- 7. Organische Chemie II oder
Organische Chemie III
- 8. Physikalische Chemie I
- 9. Fachdidaktik II

Die Teilgebiete 6 (bzw. 7) und 8 sind mit Leistungsnachweisen abzuschließen.

Themenbereiche der Studienordnung für Lehrämter an Gymnasien und Realschulen, die keinem der Teilgebiete dieser Übergangsregelung entsprechen, aber bei deren Inkrafttreten durch Studierende im Hauptstudium bereits abgeleistet sind, können unter Aufrechnung gegen hierfür geeignet erscheinende Teilgebiete anerkannt werden.

Diese Ergänzung zur Studienordnung für das Fach Chemie an der Universität Düsseldorf, 1. Teil, wurde von der Math.-Naturw. Fakultät am 8.2. 1977 beschlossen und tritt am Tage nach der Veröffentlichung durch die Universität Düsseldorf in Kraft.

ERGÄNZUNG DER STUDIENORDNUNG FÜR DAS FACH GEOGRAPHIE

Die bestehende Studienordnung für das Fach Geographie an der Universität Düsseldorf (vgl. Amtl. Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf vom 8. Juli 1974) wird nach dem Beschluß der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf vom 8. Februar 1977 wie folgt ergänzt:

Seite 4, nach Absatz "Bis zur Zwischenprüfung ... Statistik" wird eingefügt:

IV, 2 Vorläufige Studiengänge für das Lehramt an Schulen
(Sekundarstufe I und II), Grundstudium

Während des Grundstudiums wird der Besuch folgender Lehrveranstaltungen vorausgesetzt:

1. Sekundarstufe I (1. - 3. Semester)

- a) Vorlesungen: Allgemeine Physische Geographie I und II, jeweils mit Proseminar (eine erfolgreiche Abschlußklausur)
Allgemeine Kulturgeographie I und II, jeweils mit Proseminar (eine erfolgreiche Abschlußklausur)
Didaktik der Geographie, mit Übungen
- b) Seminare: Unterseminar "Physische Geographie" oder "Kulturgeographie" (mit erfolgreichem Abschluß)
Proseminar "Kartographie" (mit erfolgreicher Abschlußklausur)
Seminar "Didaktik der Geographie"
- c) Kurse: Einführung in das Gelände, 4 Tage (mit erfolgreicher Anfertigung von Protokollen)
- d) Exkursionen: Teilnahme an 4 Exkursionstagen (mit erfolgreicher Anfertigung von Protokollen)

2. Sekundarstufe II, erstes Fach (1. - 4. Semester)

- a) Vorlesungen: Allgemeine Physische Geographie I und II, jeweils mit Proseminar (eine erfolgreiche Abschlußklausur)
Allgemeine Kulturgeographie I und II, jeweils mit Proseminar (eine erfolgreiche Abschlußklausur)
Spezialvorlesung zur Allgemeinen Geographie
Didaktik der Geographie, mit Übungen

- b) Seminare: Proseminar "Kartographie" (mit erfolgreicher Abschlußklausur)
Unterseminar "Physische Geographie" (mit erfolgreichem Abschluß)
Unterseminar "Kulturgeographie" (mit erfolgreichem Abschluß)
Seminar "Karteninterpretation für Anfänger"
Seminar "Statistik für Geographen"
Seminar "Didaktik der Geographie"
- c) Kurse: Einführung in das Gelände, 4 Tage (mit erfolgreicher Anfertigung von Protokollen)
- d) Exkursionen: Teilnahme an 8 Exkursionstagen (mit erfolgreicher Anfertigung von Protokollen)

Außerdem wird erwartet, daß sich der Studierende mit den Grundlagen von Nachbarwissenschaften der Geographie vertraut macht (insgesamt 6 Semesterwochenstunden). Bis zur Zwischenprüfung muß jeder Studierende den erfolgreichen Besuch einer Übung eines der folgenden Nachbarfächer nachweisen: Bodenkunde, Geologie, Vor- und Frühgeschichte, Geobotanik, Landesgeschichte, empirische Sozialwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Statistik u.ä.

3. Sekundarstufe II, zweites Fach (1. - 3. Semester) wie 1.

Seite 4, letzter Absatz "Am Ende des Grundstudiums ... geregelt" wird ersetzt durch:

IV, 3 Zwischenprüfung

Am Ende des Grundstudiums wird in allen Studiengängen eine Zwischenprüfung abgelegt, in der der Studierende hinreichende Vertrautheit mit den Grundtatsachen der Allgemeinen Geographie nachzuweisen hat. Die bestandene Zwischenprüfung ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums.

Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung sind:

A) Für Kandidaten des Lehramts am Gymnasium und an der Realschule

- a) Der Kandidat muß erfolgreich teilgenommen haben an
 - 1) Proseminar "Physische Geographie"
 - 2) Proseminar "Anthropogeographie"

- 3) Proseminar "Kartographie"
- 4) Unterseminar "Physische Geographie"
- 5) Unterseminar "Anthropogeographie"
- 6) Einführung in das Gelände
- 7) 6 Exkursionstage
- 8) 1 Übung nach Wahl in einer Nachbardisziplin

b) Prüfungsgegenstände sind

- 1) der Inhalt der 4 Grundvorlesungen
Allgemeine Physische Geographie I und II
Allgemeine Anthropogeographie I und II
- 2) der Inhalt der unter a) 1-7 genannten Lehrveranstaltungen.

B) Für Kandidaten für das Lehramt an Schulen,

Sekundarstufe I und Sekundarstufe II, zweites Fach

- a) Die folgenden Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind erforderlich:
- 1) Vorlesungen und Proseminare "Allgemeine Physische Geographie I" und "II" (eine erfolgreiche Abschlußklausur)
 - 2) Vorlesungen und Proseminare "Allgemeine Kulturgeographie I" und "II" (eine erfolgreiche Abschlußklausur)
 - 3) Proseminar "Kartographie" (mit erfolgreicher Abschlußklausur)
 - 4) Unterseminar "Physische Geographie" oder "Kulturgeographie" (mit erfolgreichem Abschluß)
 - 5) Praktikum "Einführung in das Gelände", 4 Tage (mit erfolgreicher Anfertigung von Protokollen)
 - 6) 4 Exkursionstage (mit erfolgreicher Anfertigung von Protokollen)
- b) Prüfungsgegenstand sind der Inhalt der unter a) 1-6 genannten Lehrveranstaltungen.

C) Für Kandidaten für das Lehramt an Schulen,

Sekundarstufe II, erstes Fach

- a) Die folgenden Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind erforderlich:
- 1) Vorlesungen und Proseminare "Allgemeine Physische Geographie I" und "II" (eine erfolgreiche Abschlußklausur)
 - 2) Vorlesungen und Proseminare "Allgemeine Kulturgeographie I" und "II" (eine erfolgreiche Abschlußklausur)

- 3) Proseminar "Kartographie" (mit erfolgreicher Abschlußklausur)
- 4) Unterseminar "Physische Geographie" (mit erfolgreichem Abschluß)
- 5) Unterseminar "Kulturgeographie" (mit erfolgreichem Abschluß)
- 6) Seminar "Karteninterpretation"
- 7) Seminar "Statistik für Geographen"
- 8) Praktikum "Einführung in das Gelände", 4 Tage (mit erfolgreicher Anfertigung von Protokollen)
- 9) 8 Exkursionstage (mit erfolgreicher Anfertigung von Protokollen)
- 10) 1 Übung nach Wahl in einem Nachbarfach

- b) Prüfungsgegenstand ist der Inhalt der unter a) 1-9 genannten Lehrveranstaltungen.

ERGÄNZUNG DER STUDIENORDNUNG FÜR DAS FACH PHYSIK

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf
vom 28.10.1974

S 21 einfügen

II a Studiengang mit dem Abschluß

"Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe II" (1. Fach)

III a Studiengang mit dem Abschluß

"Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe II" (2. Fach)

III b Studiengang mit dem Abschluß

"Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe I" (1. oder 2. Fach)

4. Für den Studiengang mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe I" und "Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe II" nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 29.10.1974, dem Änderungsgesetz vom 18. März 1975 und der Prüfungsordnung vom 13.2.1976. Bis zum Erlaß der Prüfungsordnung Teil B und einer neuen Studienordnung für die genannten Studiengänge kann das Studium nach Maßgabe der bisherigen Studienordnung für das Studium der Lehrämter weitergeführt werden. +++

In den Fächern der Math.-Nat. Fakultät wird der ordnungsgemäße Abschluß der Grundstudien für die Lehrämter für SI und SII durch eine bestandene Zwischenprüfung nachgewiesen. Die Zwischenprüfung erfolgt nach der z. Zt. gültigen Zwischenprüfungsordnung der Math.-Nat. Fakultät. ++++

S 26 nach 4.5 Leistungsnachweise einfügen

II a Studiengang mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe II" (1. Fach)

Bis zum Erlaß der Prüfungsordnung Teil B und einer neuen Studienordnung für diesen Studiengang kann das Studium nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Höheren Schulen weitergeführt werden.

+++ Informationen über das Lehramtsstudium nach dem neuen Lehrerausbildungsgesetz und den neuen Prüfungsordnungen (Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW, September 1976 Punkt 8)

++++ Die Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung und die Leistungsnachweise für die Meldung zur Zwischenprüfung im Fach Physik sind unter IIa, IIIa und IIIb aufgeführt.

Für die Zwischenprüfung gilt bis zu diesem Zeitpunkt die folgende Regelung:

IIa.1 Leistungsnachweise, die bei der Meldung zur Zwischenprüfung vorzulegen sind:

1. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den mathematischen Übungen zur Experimentalphysik (für Physiker und Mathematiker) I oder II
2. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den mathematischen Übungen zur Experimentalphysik III oder IV
3. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Experimentellen Übungen zur Physik (Anfängerpraktika im Umfang von 12 Wochenstunden)
4. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Theoretischen Mechanik.

Die unter 2. genannte Bescheinigung kann ersetzt werden durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar im Fach Physik.

Die unter 4. genannte Bescheinigung kann ersetzt werden durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Elektrodynamik.

IIa.2 Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind abgestellt auf den Inhalt folgender Lehrveranstaltungen:

1. Experimentalphysik (für Physiker und Mathematiker) I, II, III, IV
2. Experimentelle Übungen zur Physik (Anfängerpraktika im Umfang von 12 Wochenstunden)
3. Theoretische Mechanik oder Elektrodynamik.

IIa.3 Leistungsnachweise, die bei der Meldung zur "Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" (1. Fach) vorzulegen sind.

Zusätzlich zu den für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweisen sind für die Zulassung zur "Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" (1. Fach) folgende Leistungsnachweise zu erbringen.

1. Ein Übungsschein in Theoretischer Physik
2. Eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum "das Physikalische Experiment im Unterricht (Didaktik des Unterrichtsfaches)";
3. Eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum für Fortgeschrittene

4. Eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in Theoretischer Physik oder Experimentalphysik oder Angewandter Physik.

S 27 nach 4.4 Leistungsnachweise einfügen

IIIa Studiengang mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" (2. Fach).

Bis zum Erlaß der Prüfungsordnung Teil B und einer neuen Studienordnung für diesen Studiengang kann das Studium nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen" weitergeführt werden.

Für die Zwischenprüfung gilt bis zu diesem Zeitpunkt folgende Regelung:

IIIa.1 Leistungsnachweise, die bei der Meldung zur Zwischenprüfung vorzulegen sind:

Wie unter IIa.1

IIIa.2 Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung.
Wie unter IIa.2

Im Hauptstudium sind in der theoretischen Physik zusätzlich Kenntnisse aus einem der folgenden Gebiete zu erwerben:
Elektrodynamik (falls nicht als Stoff der Zwischenprüfung gewählt), Quantenmechanik I, Thermodynamik und Statistische Mechanik, Kontinuumsmechanik, Optik (jedes Gebiet im Umfang einer Kursvorlesung von 4 Semesterwochenstunden und Übungen von 2 Semesterwochenstunden).

IIIa.3 Leistungsnachweise, die bei der Meldung zur "Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" (2. Fach) vorzulegen sind.

Zusätzlich zu den für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweisen sind für die Zulassung zur "Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" (2. Fach) folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Ein Übungsschein in Theoretischer Physik
2. Eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum "Das Physikalische Experiment im Unterricht" (Didaktik des Unterrichtsfaches)
3. Eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in Experimentalphysik oder Angewandter Physik.

IIIb Studiengang mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I" (1. oder 2. Fach).

Bis zum Erlaß der Prüfungsordnung Teil B und einer neuen Studienordnung für diesen Studiengang kann das Studium nach Maßgabe der Studienordnung für das Lehramt an Realschulen weitergeführt werden.

IIIb.1 Leistungsnachweise, die bei der Meldung zur Zwischenprüfung vorzulegen sind:

1. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den mathematischen Übungen zur Experimentalphysik (für Physiker und Mathematiker) I oder II
2. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den mathematischen Übungen zur Experimentalphysik III oder IV
3. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Experimentellen Übungen zur Physik (Anfängerpraktika im Umfang von 10 Wochenstunden)
4. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen "Vorstufe zur Theoretischen Physik".

IIIb.2 Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind abgestellt auf den Inhalt folgender Lehrveranstaltungen:

1. Experimentalphysik (für Physiker und Mathematiker) I, II, III, IV
2. Experimentelle Übungen zur Physik (Anfängerpraktika im Umfang von 10 Wochenstunden)
3. Vorstufe zur Theoretischen Physik.

IIIb.3 Leistungsnachweise, die bei der Meldung zur "Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I" vorzulegen sind.

Zusätzlich zu den für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise sind für die Zulassung zur "Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sekundarstufe I" folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum "Das Physikalische Experiment im Unterricht" (Didaktik des Unterrichtsfaches)
2. Eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in Experimentalphysik oder Angewandter Physik

ERGÄNZUNG DER STUDIENORDNUNG FÜR DAS FACH MATHEMATIK ¹⁾

5A Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe II
mit Mathematik als erstem Fach

1. In den Satz 2 der Präambel wird nach den Worten "bezieht sich" eingefügt: "mit Ausnahme der Teile 5A, 5B und 6A".

An die Präambel wird folgender Satz angefügt: "Um Verzögerungen beim Studium zu vermeiden, werden für die Studiengänge Lehramt für die Sekundarstufe II mit Mathematik als erstem oder zweiten Fach und Lehramt für die Sekundarstufe I mit Mathematik als Fach in den Teilen 5A, 5B bzw. 6A vorab das Grundstudium und dessen erfolgreicher Abschluß geregelt."

Die Präambel lautet demnach jetzt: angepaßt an die Prüfungsordnung für die Diplomvorprüfung und Diplomprüfung in Mathematik der Universität Düsseldorf vom 7.5.1975, berichtigt im Rahmen der geltenden Ordnung für die Zwischenprüfung in Mathematik an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf. Das über die Lehramtsstudiengänge Gesagte bezieht sich mit Ausnahme der Teile 5A, 5B und 6A noch auf die (alte) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen (vom 29.5.1962) bzw. für das Lehramt an Realschulen (vom 23.3.1961). Um Verzögerungen beim Studium zu vermeiden, werden für die Studiengänge Lehramt für die Sekundarstufe II mit Mathematik als erstem oder zweiten Fach und Lehramt für die Sekundarstufe I mit Mathematik als Fach in den Teilen 5A, 5B bzw. 6A vorab das Grundstudium und dessen erfolgreicher Abschluß geregelt.

2. Nach Teil 5 werden die folgenden Teile 5A und 5B eingefügt:

¹⁾ vgl. Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf
2/1976 vom 28.10.1976

- (1) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird durch das Bestehen der Zwischenprüfung nachgewiesen.
- (2) Die Durchführung der Zwischenprüfung obliegt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf und in deren Auftrag dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Diplomprüfung in Mathematik. Die Grundlage dafür ist die Zwischenprüfungsordnung mit den zugehörigen Durchführungsbestimmungen. Die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsanforderungen sind in den folgenden Abschnitten (3) und (4) angegeben.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von 4 Leistungsnachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an je 2-stündigen Übungen zu mindestens 3-stündigen Vorlesungen in Mathematik, darunter:
- (i) Lineare Algebra und analytische Geometrie I oder II, 5
 - (ii) Analysis I oder II, 1
 - (iii) Analysis III oder IV.

Für den vierten Übungsleistungsnachweis kommen außer den Gebieten der reinen Mathematik insbesondere die der Numerischen Mathematik und Stochastik in Frage.

- (4) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. einer halben Stunde. Prüfungsstoff ist:
- (i) Lineare Algebra und analytische Geometrie I und II, Analysis I und II,
 - (ii) Analysis III oder IV,
 - (iii) der unter (ii) nicht gewählte Teil der Analysis oder der Inhalt einer mindestens 3-stündigen Vorlesung entweder zur Einführung in eine mathematische Grundstruktur (z.B. Algebra, Topologie) oder aus dem Bereich der Angewandten Mathematik.

Auf Wunsch des Kandidaten wird (iii) gegenüber (ii) der Vorrang eingeräumt

- (5) Zum Grundstudium gehören neben Analysis I und II und Linearer Algebra und analytischer Geometrie I und II:
1. die Teilgebiete, aus denen Übungsleistungsnachweise bei der Zulassung zur Zwischenprüfung verwendet wurden, und
 2. die Teilgebiete, die als Stoff der mündlichen Prüfung gewählt wurden.
- Die Teilgebiete des Grundstudiums sind auf dem Zwischenprüfungszeugnis zu vermerken.
- (6) Eine bestandene Diplomvorprüfung in Mathematik oder Physik oder eine bestandene Zwischenprüfung im Sinne von Teil 5 dieser Studienordnung wird auf Antrag des Studenten als Zwischenprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit Mathematik als erstem Fach anerkannt. Hierüber stellt der Vorsitzende des Ausschusses für die Diplomprüfung in Mathematik eine Bescheinigung aus, auf der auch der Umfang des Grundstudiums entsprechend dem neuen Studiengang festgestellt wird.

5B Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe II mit Mathematik als zweitem Fach

- (1) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird durch das Bestehen der Zwischenprüfung nachgewiesen.
- (2) Die Durchführung der Zwischenprüfung obliegt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf und in deren Auftrag dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Diplomprüfung in Mathematik. Die Grundlage dafür ist die Zwischenprüfungsordnung mit den zugehörigen Durchführungsbestimmungen. Die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsanforderungen sind in den folgenden Abschnitten (3) und (4) angegeben.

- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von 3 Leistungsnachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an je 2-stündigen Übungen zu mindestens 3-stündigen Vorlesungen in Mathematik, und zwar je einen aus:
- (i) Analysis I oder II,
 - (ii) Lineare Algebra und analytische Geometrie I oder II.
- Der dritte Übungsleistungsnachweis darf nicht aus den in (i) und (ii) genannten Gebieten sein.
- (4) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. einer halben Stunde. Prüfungsstoff ist:
- (i) Analysis I und II,
 - (ii) Lineare Algebra und analytische Geometrie I und II
 - (iii) Inhalt einer weiteren unter (i) und (ii) nicht genannten mindestens 3-stündigen Vorlesung in Mathematik.
- (5) Zum Grundstudium gehören neben Analysis I und II, Linearer Algebra und analytischer Geometrie I und II:
1. das Teilgebiet, aus dem der dritte Übungsleistungsnachweis stammt, und
 2. das dritte Teilgebiet der mündlichen Prüfung.
- Die Teilgebiete des Grundstudiums sind auf dem Zwischenprüfungszeugnis zu vermerken.
- (6) Eine bestandene Diplomvorprüfung in Mathematik oder Physik, eine bestandene Zwischenprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit Mathematik als 1. Fach oder eine bestandene Zwischenprüfung im Sinne von Teil 5 dieser Studienordnung wird auf Antrag des Studenten als Zwischenprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit Mathematik als 2. Fach anerkannt. Hierüber stellt der Vorsitzende des Ausschusses für die Diplomprüfung in Mathematik eine Bescheinigung aus, auf der auch der Umfang des Grundstudiums entsprechend dem neuen Studiengang festgestellt wird.

3. Nach Teil 6 wird der folgende Teil 6A eingefügt:

6A Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe I
mit Mathematik als Fach

- (1) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird durch das Bestehen der Zwischenprüfung nachgewiesen.
- (2) Die Durchführung der Zwischenprüfung obliegt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf und in deren Auftrag dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Diplomprüfung in Mathematik. Die Grundlage dafür ist die Zwischenprüfungsordnung mit den zugehörigen Durchführungsbestimmungen. Die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsanforderungen sind in den folgenden Abschnitten (3) und (4) angegeben.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von 2 Leistungsnachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an je 2-stündigen Übungen zu mindestens 3-stündigen Vorlesungen in Mathematik, und zwar je einen aus:
 - (i) Analysis I oder II
 - (ii) Lineare Algebra und analytische Geometrie I oder Analytische Geometrie
(Analytische Geometrie kann durch Lineare Algebra und analytische Geometrie II ersetzt werden).Davon muß mindestens ein Übungsleistungsnachweis aus Analysis II oder Analytischer Geometrie oder Linearer Algebra und analytischer Geometrie II sein.
- (4) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. einer halben Stunde. Prüfungsstoff ist:
 - (i) Analysis I und II,
 - (ii) Lineare Algebra und analytische Geometrie I und Analytische Geometrie
(Analytische Geometrie kann durch Lineare Algebra und analytische Geometrie II ersetzt werden).

- (5) Zum Grundstudium gehören Analysis I und II, Lineare Algebra und analytische Geometrie I, Analytische Geometrie sowie Lineare Algebra und analytische Geometrie II, wobei jedoch von den beiden letzten Vorlesungen, wie aus (3) und (4) hervorgeht, nur eine obligatorisch ist.

Die Teilgebiete des Grundstudiums sind auf dem Zwischenprüfungszeugnis zu vermerken.

- (6) Eine bestandene Diplomvorprüfung in Mathematik oder Physik oder eine bestandene Zwischenprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit Mathematik als 1. oder 2. Fach oder eine bestandene Zwischenprüfung im Sinne von Teil 5 oder Teil 6 dieser Studienordnung wird auf Antrag des Studenten als Zwischenprüfung für die Sekundarstufe I mit Mathematik als Fach anerkannt. Hierüber stellt der Vorsitzende des Ausschusses für die Diplomprüfung in Mathematik eine Bescheinigung aus, auf der auch der Umfang des Grundstudiums entsprechend dem neuen Studiengang festgestellt wird.

6. Schlußbestimmung. Diese Ergänzung der Studienordnung für das Fach Mathematik wurde von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf am 8. 11. 1977 beschlossen und tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Universität Düsseldorf in Kraft.

AUSSCHREIBUNG VON STIPENDIEN AUFGRUND DES GESETZES ÜBER DIE FÖRDERUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHSES AN DEN HOCHSCHULEN (GRADUIERTENFÖRDERUNGSGESETZ - GFG) VOM 22. JANUAR 1976 (BGBl. I NR. 10 VOM 29. JANUAR 1976 SEITE 207 F.) UND GEMÄSS § 11 ABS. 5 DER VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÖHRUNG DER GRADUIERTENFÖRDERUNG (GRADUIERTENFÖRDERUNGSVERORDNUNG - GFV) VOM 22. JANUAR 1976 (BGBl. I NR. 10 VOM 29. JANUAR 1976 SEITE 212 F.)

Die Universität Düsseldorf schreibt gemäß o.g. Bestimmungen Graduiertenstipendien aus.

1. Zur Förderung des wissenschaftlichen, vornehmlich des Hochschullehrernachwuchses, werden Stipendien gewährt. (§ 1 GFG)

2. Stipendien werden gewährt zur

a) Förderung der Promotion

Ein Stipendium zur Vorbereitung auf die Promotion kann erhalten, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht, wenn sein wissenschaftliches Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt und seine Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. Solange und soweit die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraussetzt, kann auch gefördert werden, wer sein Hochschulstudium nicht abgeschlossen hat und als Studienabschluß lediglich die Promotion anstrebt. (§ 2 GFG)

b) Förderung eines weiteren Studiums

Zur Teilnahme an einem weiteren Studium, das der Vertiefung oder Ergänzung seines bisherigen Studiums insbesondere durch verstärkte Beteiligung an der Forschung dient, kann der ein Stipendium erhalten, der ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht. Seine Studien- und Prüfungsleistungen müssen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. (§ 3 GFG)

3. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. (§ 4 GFG)

4. Stipendien können erhalten: Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, heimatlose Ausländer oder asylberechtigte Ausländer. (§ 5 GFG)

5. Der Stipendiat muß ordentlicher Studierender an der Universität Düsseldorf sein. (§ 6 GFG)

6. Die Stipendien werden als Darlehen gewährt. Zusätzlich können Zuschläge zu Sach- und Reisekosten als Zuschüsse gewährt werden. (§ 7 GFG)

7. Das Darlehen ist nicht zu verzinsen. Es ist in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens jedoch mit 100 Deutschen Mark, innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen. Die Rückzahlung beginnt 3 Jahre nach Abschluß der Förderung. Zur Zurückzahlung ist der Stipendiat nur insoweit verpflichtet, wie sein Einkommen bestimmte Beträge übersteigt. (§ 7a GFG)

8. Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt und kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden (Regelförderungsdauer). (§ 8 GFG)

9. Nebentätigkeiten des Bewerbers schließen eine Förderung aus. Hiervon ausgenommen sind:

1. Wissenschaftliche Mitarbeiter bei Forschungsaufgaben, die einen unmittelbaren Beitrag zu dem wissenschaftlichen Vorhaben des Stipendiaten darstellt, und

2. wissenschaftliche Mitarbeit bei Lehraufgaben an einer Hochschule bis zu 10 Wochenstunden einschließlich von Zeiten zur Vor- und Nachbereitung. (§ 9 GFG)

10. Das Grundstipendium beträgt 800 Deutsche Mark monatlich. (§ 1 GFV)

11. Ein Familienzuschlag in Höhe von 200 Deutschen Mark monatlich ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. (§ 2 GFV)
12. Einkommen und Vermögen des Stipendiaten sowie das Einkommen des Ehegatten sind bei der Bemessung des Stipendiums zu berücksichtigen. (§ 12 GFG)
13. Über die Vergabe des Stipendiums und der Zuschläge zu Sach- und Reisekosten entscheidet die Zentrale Kommission zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Düsseldorf aufgrund der Stellungnahme durch die zuständige Fakultätsförderungskommission. (§ 11 GFG und § 11 GFV)

14. Der vollständige Text des Graduiertenförderungsgesetzes (GFG) und der Graduiertenförderungsverordnung (GFV) sowie die erforderlichen Bewerbungsunterlagen für die Stipendien und die Zuschläge zu Sach- und Reisekosten sind bei der Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1, Universitätsstr. 1, 4000 Düsseldorf 1, Gebäude 16.11, Ebene 01, Raum 44 erhältlich.

Anträge auf Gewährung eines Graduiertenstipendiums können jeweils für die Zeit ab

1. Januar (Bewerbungsfrist bis 1. November des Vorjahres)
1. April (Bewerbungsfrist bis 1. Februar)
1. Juli (Bewerbungsfrist bis 1. Mai)
1. Oktober (Bewerbungsfrist bis 1. Juni bzw. bis 30. September)

eines jeden Jahres gestellt werden.

Für Anträge auf Verlängerung des Stipendiums und Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten gelten dieselben Bewerbungsfristen.

Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten müssen gestellt und bewilligt sein, bevor die Reise angetreten wird bzw. Sachkosten entstehen.

Unter den Begriff Sachkosten fallen die Aufwendungen für Arbeitsmaterialien, Mikrofilme, Fotokopien, Schreibkosten, Fachliteratur und in sehr begrenztem Umfang die Anschaffung von Geräten sowie Übersetzungen, Analysen in Speziallaboratorien oder Fertigung von Modellen in institutsfremden Werkstätten.

Düsseldorf, 27. Mai 1977

Suchy
(Prof. Dr. Suchy)
- Rektor -

Termine für das Wintersemester 1977/78
und Sommersemester 1978

Semesterbeginn: 1. Oktober 1977
Semesterschluß: 31. März 1978
Beginn der Vorlesungen: 17. Oktober 1977
Letzter Vorlesungstag: 18. Februar 1978
Die Vorlesungen fallen aus: 1. November 1977 (Allerheiligen)
16. November 1977
(Buß- und Betttag)
22. Dezember 1977 bis
7. Januar 1978
(Weihnachtsferien - beide Tage
einschließlich)

Immatrikulationsfrist:
(Die Einschreibunterlagen sind in der
vom Studentensekretariat jeweils
mitgeteilten Frist zurückzusenden) 1.9.1977 bis 14.10.1977

Rückmeldetermin für das
Wintersemester 1977/78:
Für die Fächer:
Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und
Psychologie
-Ausschlußfrist- 11.7.1977 bis 15.9.1977

Für die übrigen Fächer: 11.7.1977 bis 15.10.1977

Beurlaubung: Schriftliche Anträge sind in der
Rückmeldefrist beim
Studentensekretariat einzureichen,

Exmatrikulation: 11.7.1977 bis 15.10.1977

Bewerbungsfrist für das
Wintersemester 1977/78:
für die Fächer mit
Zulassungsbeschränkungen
-Ausschlußfrist- 15.9.1977

Für ausländische Studienbewerber
in den Fächern Medizin, Zahnmedizin,
Pharmazie, Psychologie
-Ausschlußfrist- 15.7.1977

Bewerbungsfrist für das
Sommersemester 1978
für die Fächer mit
Zulassungsbeschränkungen
-Ausschlußfrist- 15.3.1978

Für ausländische Studienbewerber
in den Fächern Medizin, Zahnmedizin,
Pharmazie, Psychologie
-Ausschlußfrist- 15.1.1978

Rückmeldetermin für das
Sommersemester 1978:
Für die Fächer:
Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und
Psychologie
-Ausschlußfrist- 14.2.1978 bis 15.3.1978
Für die übrigen Fächer: 14.2.1978 bis 22.4.1978

Düsseldorf, 27. Mai 1977

(Prof. Dr. Suchy)
-Rektor-

Suchy